

Nachhaltigkeitscodes

SUSTAINABILITY

(LkSG | CSDDD | EUDR | CSRD | BattVO | u.a.)

> Auszug aus 3 teiligem Workshop

Policies*

Klauseln°

Codes: Sorgfalt / Legalität / Minimum Safeguards□

11.11.2025 | Dr. Martin Rothermel



*z.B. für ESRS („Policies“ oder „Konzepte“ z.B. {E1-2, E2-1, E3-1, E4-2, E5-1, S1-1, S2-1, S3-1, S4-1, G und anderswo}), etc.

° z.B. § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG, Art. 10 (2) b und 11 (3) c CSDDD, Art. 9 EUDR, etc.

□ z.B. ESRS (z.B. ESRS 1 Ziff. 4), Taxonomie (Art. 18 2020/852), Art. 3 b EUDR

Was das letzte mal geschah...

Webinar vom 29.10.2024 zu Klauseln: Nachhaltigkeitsklauseln: Ein Webinar von Taylor Wessing

Webinar vom 18.02.2025 zu Policies: Nachhaltigkeitspolicies in Einkauf, Verkauf und Vertrieb

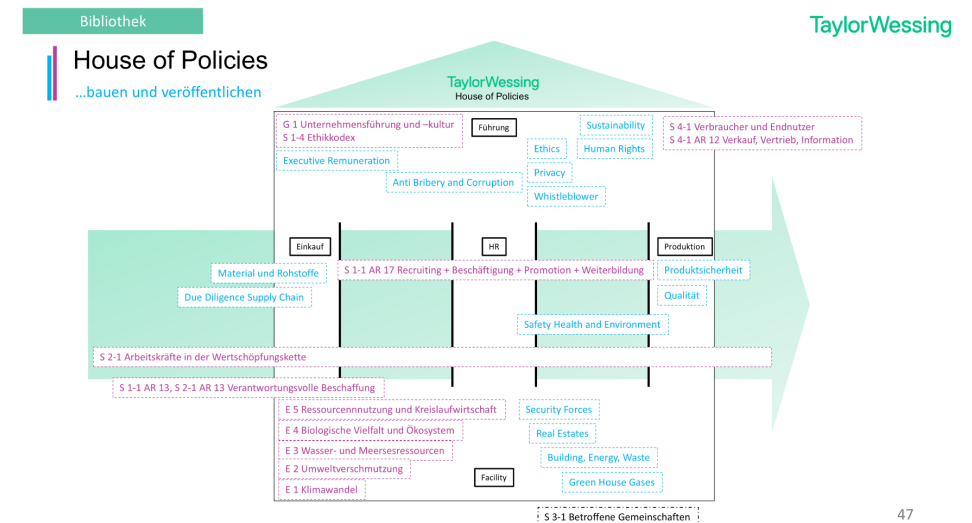
- **Nachhaltigkeitsklauseln** – was gibt es, wo kommt es her, wie werden sie formuliert*
- Wofür braucht es die Klauseln (siehe dazu noch mal sogleich)
- Policies – welche gibt es*
- 63% der Teilnehmer:innen hatten Policies und veröffentlichten diese
- Woher kommt die Betrachtung der ganzen Lieferkette
- Wie verhandelt man Nachhaltigkeitsklauseln
- LkSG Spezial
- Zertifikate und Initiativen
- ...



- **Nachhaltigkeitspolicies** – was gibt es, wo kommt es her, wie werden sie formuliert
- Policies notwendig in CSRD / ESRS und VSME, Taxonomie, CSDDD, LkSG, EUDR, 3 TG VO, BatterieVO, Fragebögen, Praxis
- House of Policies
- ...

TaylorWessing

KI





Siehe dazu auch TW Sommerupdate vom 30.07.2025::
<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/events/online/2025/07/sommer-update-lksg-csrd-csddd-eudr-cbam-battvo-und-co>

Was zwischenzeitlich geschah...(1)

- EU Kommissionspräsidentin von der Leyen kündigte am 8.11.2024 den Omnibus an („Budapester Erklärung“)
- EU Veröffentlicht Competitiveness Compass am 29.01.2025: https://commission.europa.eu/document/download/10017eb1-4722-4333-add2-e0ed18105a34_en
- Am **26.02.2025** wurden die Omnibus Texte („cutting the red tape“) veröffentlicht* - müssen aber erst noch durch Parlament und Rat:
https://germany.representation.ec.europa.eu/news/weniger-verwaltungsaufwand-kommission-will-regeln-fur-nachhaltigkeit-und-eu-investitionen-2025-02-26_de?prefLang=en

Stand der Dinge

- Uhr angehalten am 15.04.2025 („**stop the clock**“) für **CSRD** Unternehmen der 2. und 3. Welle (= 25/50/250 und 0,45/0,9/10/+ = Mio. Bilanz/Mio. Umsatz/MA [2 aus 3] + Börsennotierung)
- Neue **Schwellenwerte** (statt 25/50/500 wie JURI Kompromiss (13.10.2025)): 1.000 MA und 450 Mio. Umsatz [kumuliert] am 22.10.2025 durch Parlament gefallen – nächste nicht geheime Abstimmung am 13.11.2025 (evtl. 1.750 MA oder 3.000 MA und andere Umsätze ?).
- **Inhaltliche Änderungen:** keine Pflicht zur Climate Transition Plan Umsetzung, Reduktion Inhalte Lieferkette und vllt. anderes...
- **Taxonomie** bis 1.000 MA + 450 Mio freiwillig; siehe auch **Quick Fix** vom 04.07.2025⁺
- **ESRS** in Überarbeitung (minus 50 bzw. 35 bzw. 25%); seit 31.07.2025 Exposure Drafts bei EFRAG verfügbar und zum 30.11.2025 Practical Guidance (neues Set) erwartet; VSME „gestärkt“ seit 30.07.2025 – **Quick Fix** VO 2025/1416 seit 11.11.2025 (!).
- **CSRD RUG Umsetzungsgesetz** in Deutschland seit 03.09.2025 neuer Regierungsentwurf[^] (17.10.2025 im Bundesrat mit Ausschussempfehlung; 09.10.2025 im Bundestag und Verweis in Ausschüsse) – dieses nimmt 1.000 + 450 Schwelle schon vorweg bis Ende 2026.
- **CBAM** vereinfacht (siehe VO vom 17.10.2025 – [TW Website](#)).
- NICHT IM OMNIBUS: **EUDR** (siehe aber neuen Vorschlag vom 21.10.2025 – [TW Website](#)) und **BattVO** (siehe Verschiebung Sorgfaltspflichten auf August 2027).



*Eigentlich waren es zunächst drei Omnibusse und für CSRD, Taxonomie, CSDDD und CBAM ist Nr. 1 unterwegs – mit der Nummer (2025) 80 zur zeitlichen Verschiebung „stop the clock“ [vermutlich separat damit Parlament und Rat das separat beschließen können] und (2025) 81 zu Inhalten sowie (2025) 87 / 58 zur CBAM und (2025) 87 als Annex.; in toto sind das mit Presserklärung und Q&A etwa 170 Seiten.

° Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (Text von Bedeutung für den EWR)

[^]BMJV - Gesetzgebung - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung

Was zwischenzeitlich geschah...(2)



Siehe dazu auch TW Sommerupdate vom 30.07.2025:
<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/events/online/2025/07/sommer-update-lksg-csddd-eudr-cbam-batvo-und-co>



26.09.2025 PRESSEMITTEILUNG

Sofortige Entlastung für Unternehmen – BMWi weist BAFA zu Zurückhaltung beim Lieferkettengesetz an

Das Bu
Abstim
Bundes
Anwen
und un

Im Koa
vereinb
eine Ne
rechtli
derzeit
gestrich
Ordnun

Um Unt
BMW
zustän
jetzt ei
Bußgel
Ordnun
einste
Bußgel
Voraus
mit bes
Das BA
Das Vo
Ferner
Komm
und die

In einer
der eur
sich da
Vorgab

Herr
Büro
Öffe
1011

Hinweis (01.10.2025): Vereinfachungen für Unternehmen beim Lieferkettengesetz

Im Koalitionsvertrag ist eine deutliche Entbürokratisierung des LkSG vereinbart. Mit dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 3. September für eine Novellierung des LkSG hatte die Bundesregierung die erforderliche rechtliche Grundlage hierfür angestoßen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die derzeit im Gesetz verankerte Berichtspflicht ersatzlos und rückwirkend gestrichen wird, ebenso wie neun von dreizehn Tatbeständen im Katalog der Ordnungswidrigkeiten.

Daher wird das BAFA ab sofort,

a.) die Prüfung von Unternehmensberichten gemäß §§ 12 und 13 LkSG einstellen.

b.) über den bereits bestehenden dialogbasierten Prüfungsansatz hinaus, weitere Kommunikationsmaßnahmen einleiten; bspw. die Erarbeitung weiterer Umsetzungshilfen und die Flankierung von Kooperationen zwischen Unternehmen,

c.) sowohl für laufende als auch künftige Ordnungswidrigkeitenverfahren Bußgelder nur noch bei schweren Vorwürfen im Sinne des Koalitionsvertrags verhängen. Dies bedeutet, dass die verbliebenen Bußgeldtatbestände nur noch dann angewendet werden, sofern sie aufgrund

- ihres Ausmaßes,
- ihrer Tragweite oder
- ihres irreversiblen Charakters

besonders gravierend sind.

Diese Voraussetzungen wird das BAFA bei jedem Verstoß im Einzelfall unter Anwendung eines sehr restriktiven Aufgriffsmerkmals prüfen. Die Verhängung eines Bußgelds wird seitens des BAFA stets nur als letztes Mittel bei eingetretenen gravierenden Menschenrechtsverletzungen in Betracht gezogen.

Die Voraussetzungen können erfüllt sein bei

- fehlenden Abhilfemaßnahmen entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 LkSG (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 6 LkSG in der bisherigen Fassung);
- fehlendem Konzept entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 LkSG oder § 9 Absatz 3 Nummer 3 (LkSG (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 7 LkSG in der bisherigen Fassung).

Auch in den Fällen anderer zur Weitergeltung vorgesehener gesetzlicher Bußgeldtatbestände bedarf das öffentliche Verfolgungsinteresse im Hinblick auf gravierende Menschenrechtsverletzungen besonderer Darlegung.

Für die im Gesetzentwurf zum LkSG-Änderungsgesetz zur Streichung vorgesehenen übrigen Bußgeldtatbestände ist das öffentliche Verfolgungsinteresse erloschen. Das bedeutet, dass die betroffenen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingestellt werden.

Stand der Dinge

- 5 Versuche im **Bundestag**, LkSG aufzuheben seit Dez. 2022 (zuletzt Juni 2025)
- **Koalitionsvertrag** aus April 2025 versprach „Aufhebung“
- Seit 31.08.2025 REF_E „**neues LKSG**“ und seit 03.09.2025 RegE dazu
- „neues LkSG“ = **keine Berichte, weniger Bussgeldtatbestände** – soll gelten bis CSDDD umgesetzt wird
- Am 26.09.2025 Weisung* BMWi an BAFA, am 01.10.2025 Veröffentlichung° BAFA – nur noch „schwere“ Verstöße
- CSDDD auch Bestandteil des Omnibus (wie Slide vorher)
- Bundesrat schlug vor (17.10.2025) CSDDD einzubauen; Bundesregierung lehnte ab (29.10.2025)
- Aktuell in Diskussion ist **Schwelle** von 5.000 MA und 1,5 Mrd. Umsatz (in D etwa 275 Unternehmen statt 5.200) und keine Information aus **Lieferkette** wenn weniger als 5.000 MA und **risikobasierter Ansatz** und **keine EU weit einheitliche Haftung** – **UND keine strengeren nationalen Regelungen**
- **BAFA** macht weiter...



* <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2025/09/20250926-bmwe-bafa-zurueckhaltung-lieferkettengesetz.html>

° https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Ueberblick/ueberblick_node.html

Was zwischenzeitlich geschah...(3)

Stand der Dinge - CBAM

...vereinfacht 17.10.2025 (siehe [TW Website](#))

- De-minimis-Ausnahmeregelung (Artikel 2a - NEU): 50 Tonnen Schwellenwert (für Aluminium, Zement, Düngemittel, Eisen & Stahl – nicht für Strom und Wasserstoff)
- CBAM-Erklärung: 30. September (statt 31. Mai); Verkauf von Zertifikaten: ab 1. Februar 2027 (rückwirkend für 2026); Rückkauf: bis 31. Oktober (statt 30. Juni); Löschung: 1. November (statt 1. Juli)
- Quartalsanforderung gesenkt: nur noch 50 % statt 80 % der grauen Emissionen müssen pro Quartal durch Zertifikate gedeckt sein; Berechnung auf Basis von Standardwerten ohne Aufschlag oder Vorjahreswerten; Verpflichtung gilt erst ab Folgequartal nach Schwellenwertüberschreitung
- CO₂-Preisabzug vereinfacht: Standard-CO₂-Preise: Kommission kann jährliche Standard-CO₂-Preise für Drittländer festlegen; bei Standardwerten für Emissionen: nur Standard-CO₂-Preise abziehbar; bei tatsächlichen Emissionen: volle Nachweispflicht bleibt
- Prüfung eingeschränkt: Prüfung nur noch erforderlich bei tatsächlichen Emissionen; bei Standardwerten: keine Prüfung notwendig; Prüfer müssen sich im CBAM-Register registrieren (Artikel 10a - NEU)
- Indirekte Zollvertreter: müssen immer zugelassene CBAM-Anmelder sein; haften für Verpflichtungen der von ihnen vertretenen Einführer; unterliegen Sanktionen bei Verstößen
- Gebühren für zentrale Plattform: Kosten werden durch Gebühren der zugelassenen CBAM-Anmelder finanziert; Übergangslösung: zunächst Finanzierung aus EU-Haushalt
- Sanktionen differenziert: Minderungsmöglichkeit bei falschen Angaben Dritter; Sanktion bei Schwellenwertüberschreitung (Artikel 26 Absatz 2a); Minderung möglich bei Überschreitung um max. 10 % oder bei Übergangsregelung; Zahlung befreit von CBAM-Erklärungs- und Abgabepflicht
- Übergangsregelung 2026: Anträge bis 31. März 2026: vorläufige Einfuhr möglich bis zur Entscheidung; Sonderregelung für Zertifikatspreis 2026: vierteljährlicher statt wöchentlicher Durchschnitt;
- Konsultationsverfahren fakultativ: Zuständige Behörde kann (statt muss) konsultieren; 15 Kalendertage (statt Arbeitstage)
- Sonstige Änderungen: Betreiber können Muttergesellschaften einschließen; Beauftragung Dritter mit CBAM-Erklärung möglich; Offshore-Strom und -Wasserstoff ausgenommen.

Stand der Dinge - EUDR

...neuer Vorschlag vom 21.10.2025 (siehe [TW Website](#))

- soll nun doch zum Ende des Jahres 2025 gelten – die EU Kommission hatte noch am 23.09.2025 eine Verschiebung in den Raum gestellt, da IT Systeme nicht funktionierten. Dann aber am 21.10.2025 kam es nicht zu einer Verschiebung für alle sondern nur zu einem neuen Vorschlag :

- Für die meisten Marktteilnehmer (mit Ausnahme der micro and small primary operators) würde sich nichts ändern, die EUDR würde mit allen umfangreichen Pflichten ab dem 30.12.2025 gelten.
- Für Händler wäre die EUDR ebenfalls ab dem 30.12.2025 umzusetzen. Es würde sich aber Folgendes ändern:
 - Keine Abgabe eigener Sorgfaltserklärungen, sondern nur noch Sammeln und Weitergabe der ursprünglichen Referenznummern an Kunden. Die Fragen bzgl. Rückverfolgbarkeit von Produkten und Aggregieren von Referenznummern blieben bestehen – zwar nicht mehr für die Abgabe der eigenen Sorgfaltserklärung aber für die Weitergabe der richtigen Referenznummern an die eigenen Kunden. Zudem würde das bedeuten, dass u.U. extrem viele Referenznummern an Kunden weiterzugeben sind, da keine Bündelung durch die Abgabe einer eigenen Referenznummer mehr erfolgt.
 - Ggf. weniger „Orgapflichten“, wie Compliance-Beauftragter, unabhängige Prüfstelle und Bericht – allerdings sind Verantwortlichkeiten und Delegation weiterhin relevant (zukünftig auch wegen der Umweltstrafrechtsrichtlinie).
 - Ggf. wieder mehr Due Diligence Pflichten, da es im neu angedachten Art. 5 Abs. 7 nun Due Diligence Pflichten bei „begründeten Bedenken“ mit Blick auf die EUDR-Compliance von Produkten gibt – das ist unter Umständen mehr als das bisherige „Feststellen“ des Art. 4 Abs. 9, das nach den FAQ der Kommission nur noch die Überprüfung der Gültigkeit der Referenznummer erforderte.



Siehe dazu auch TW Sommerupdate vom 30.07.2025::
<https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/events/online/2025/07/sommer-update-iksg-csrd-csddd-eudr-cbam-batvo-und-co>



Policies, Klauseln und Codes erfüllen Kundenerwartungen

Idee

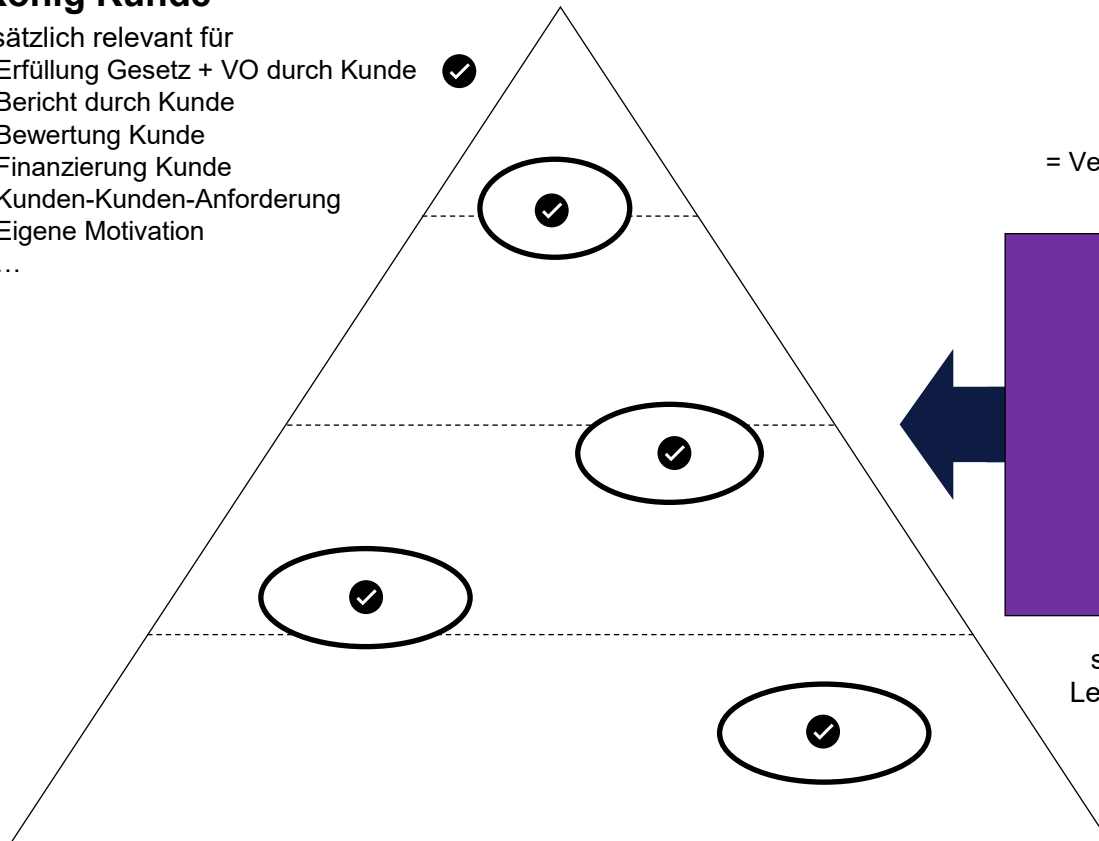
Kundenerwartungen

Customer Expectations

= König Kunde

Zusätzlich relevant für

- Erfüllung Gesetz + VO durch Kunde ✓
- Bericht durch Kunde
- Bewertung Kunde
- Finanzierung Kunde
- Kunden-Kunden-Anforderung
- Eigene Motivation
- ...



= Vertrag erfüllt Erwartungen
ohne Konfrontation

Klauseln

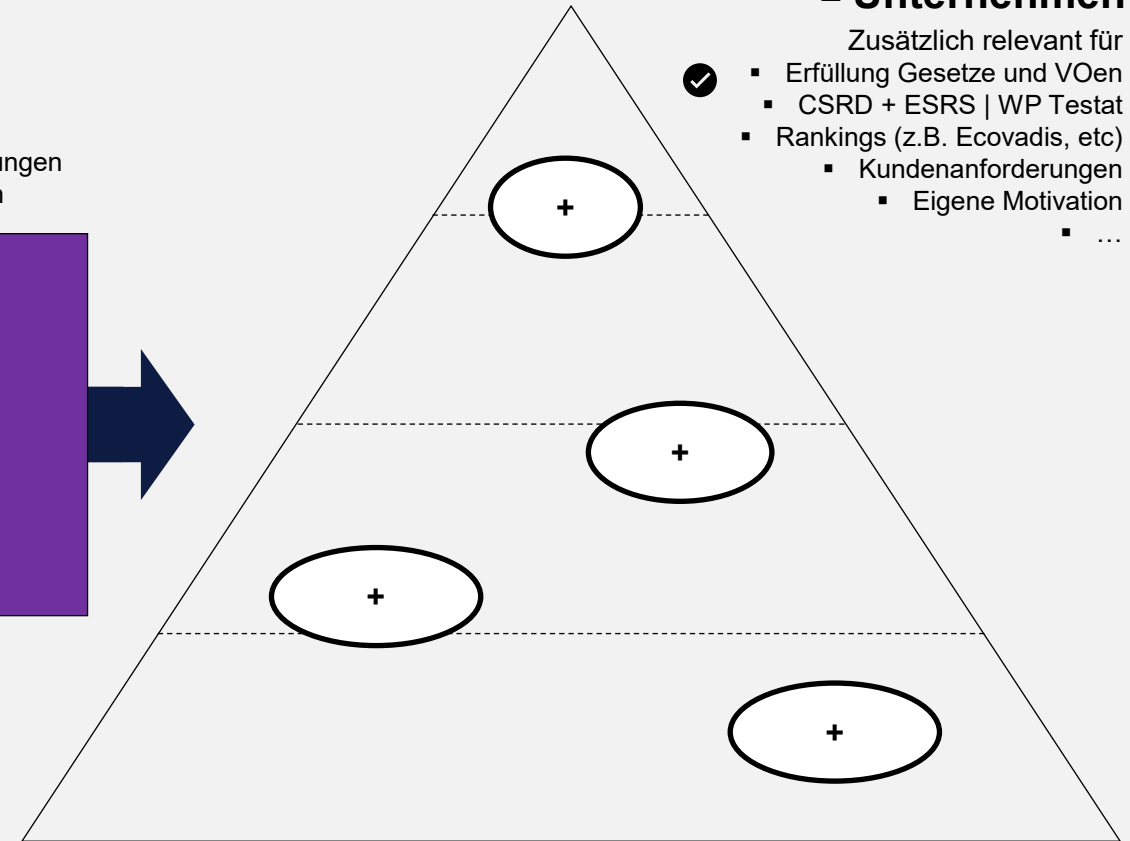
schafft Sorgfalt /
Legalität / Minimum
Safeguards

Policies (Codes)

= Unternehmen

Zusätzlich relevant für

- Erfüllung Gesetze und VOen ✓
- CSRD + ESRS | WP Testat
- Rankings (z.B. Ecovadis, etc)
 - Kundenanforderungen
 - Eigene Motivation
 - ...

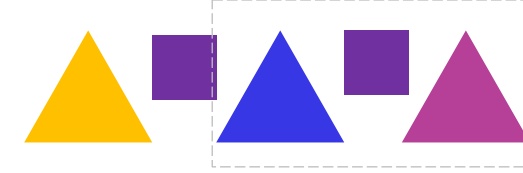


+

= Policy, Code of Conduct, Statement, etc. => führt zu Management, Analysen, Prozessen, Maßnahmen und kann Ziele beinhalten

Policies, Codes und Klauseln schaffen und beweisen Sorgfalt

Idee



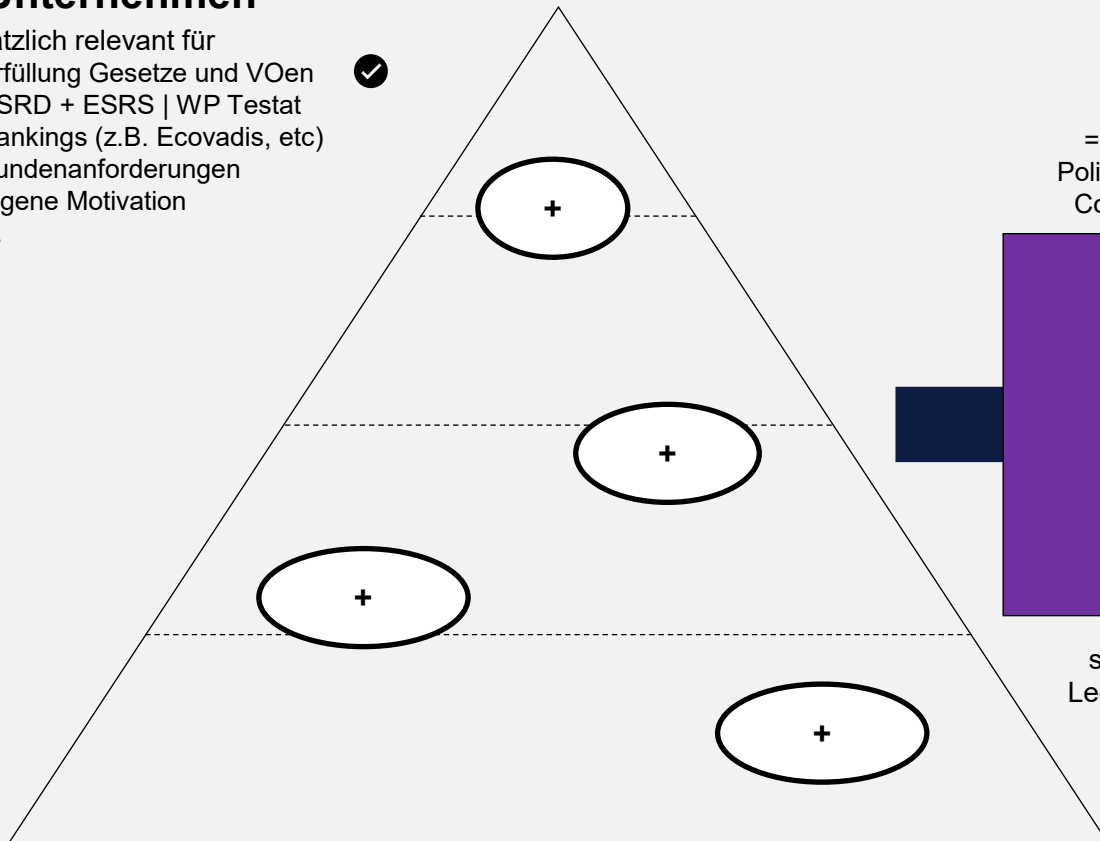
Lieferkette bzw. Wertschöpfungskette

Policies (Codes)

= Unternehmen

Zusätzlich relevant für

- Erfüllung Gesetze und VOen
- CSRD + ESRS | WP Testat
- Rankings (z.B. Ecovadis, etc)
- Kundenanforderungen
- Eigene Motivation
- ...



= Vertrag transportiert
Policies über Klauseln und
Codes in die Lieferkette

Klauseln

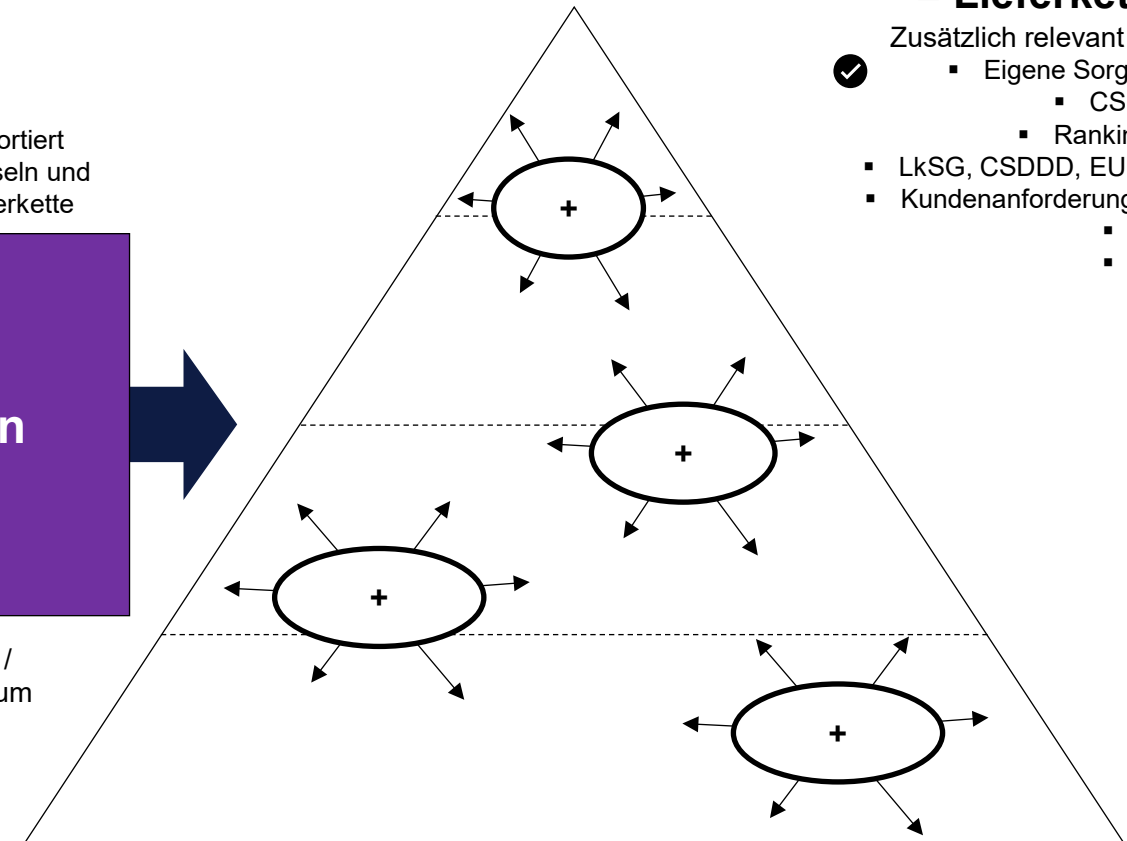
schafft Sorgfalt /
Legalität / Minimum
Safeguards

Sorgfalt / Legalität / Minimum Safeguards

= Lieferkette

Zusätzlich relevant für

- Eigene Sorgfalt
 - CSRD
 - Rankings
- LkSG, CSDDD, EUDR
- Kundenanforderungen
- ...
- ...



+

= Policy, Code of Conduct, Statement, etc. => führt zu Management, Analysen, Prozessen, Maßnahmen und kann Ziele beinhalten

Beispiele

Sorgfalt / Legalität / Minimum Safeguards

...und an anderen Stellen auch und auch vor anderem Hintergrund sinnvoll...

Klauseln

COMMUNICATE
HOW IMPACTS
ARE ADDRESSED

1

**EMBED
RESPONSIBLE
BUSINESS CONDUCT
INTO POLICIES &
MANAGEMENT SYSTEMS**

2

**IDENTIFY & ASSESS
ADVERSE IMPACTS**
IN OPERATIONS, SUPPLY CHAINS
& BUSINESS RELATIONSHIPS

3

**CEASE, PREVENT OR MITIGATE
ADVERSE IMPACTS**

4

**TRACK
IMPLEMENTATION
AND RESULTS**

6

**PROVIDE FOR OR
COOPERATE
IN REMEDIATION
WHEN APPROPRIATE**

Aus der Tax

Aus der Taxonomie VO

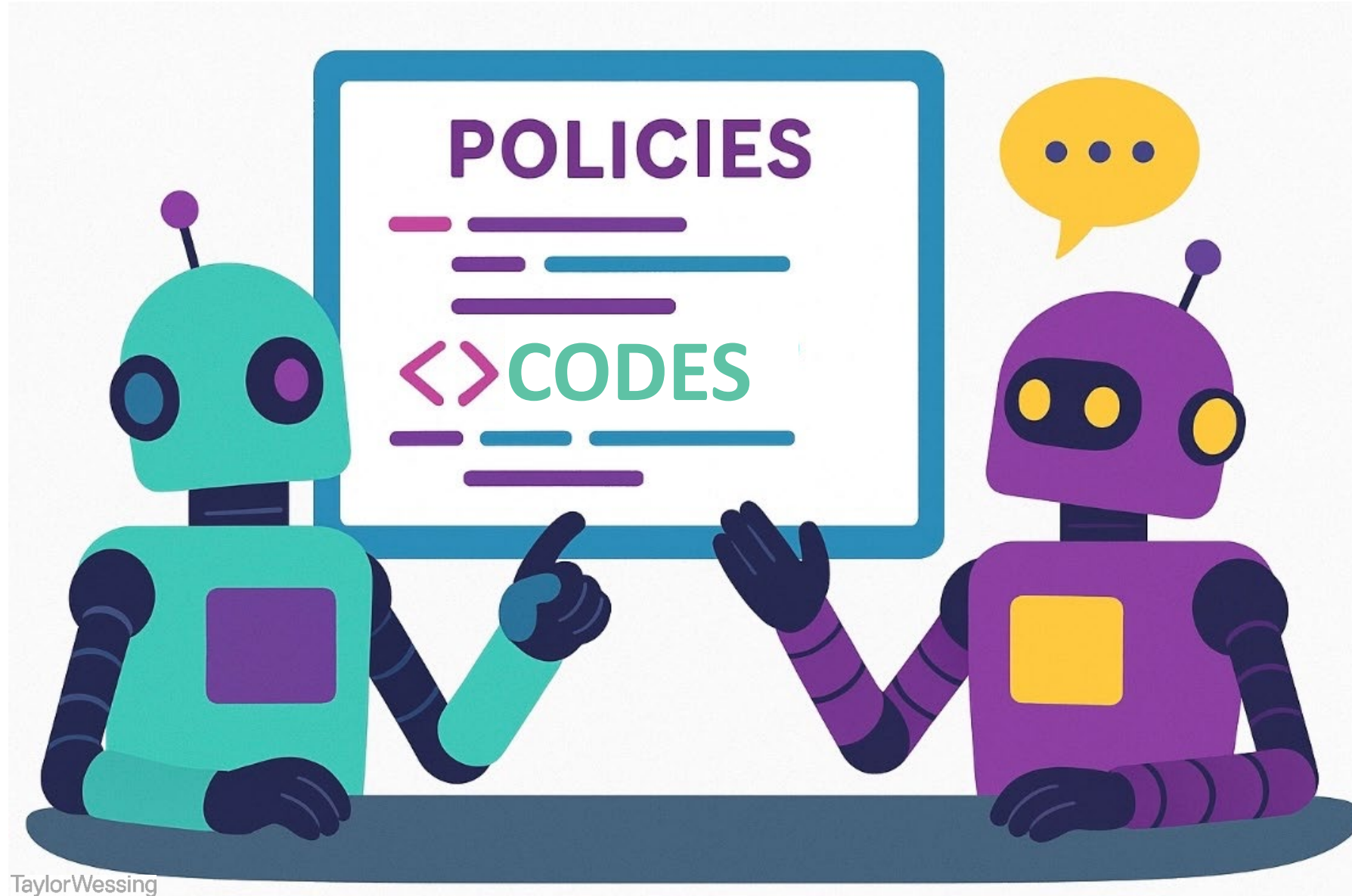
Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Verminderung von Umweltverschmutzung (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)
§ 6 Präventionsmaßnahmen

- (1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Das Unternehmen muss eine Grundsatzzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie abgeben. Die Unternehmensleitung muss die Grundsatzzerklärung mit der Menschenrechtsstrategie des Unternehmens einreichen:
 1. die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 nachzukommen beabsichtigt,
 2. die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken,
 3. die auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgte Festlegung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen.
- (3) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich veranlassen, insbesondere:
 1. die Umsetzung der in der Grundsatzzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsbereichen,
 2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken adressiert werden,
 3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
 4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzzerklärung enthaltenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen sichergestellt werden soll.
- (4) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer veranlassen, insbesondere:
 1. die Berücksichtigung der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
 2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen adressiert,
 3. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers,
 4. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen zu gewährleisten.
- (5) Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie Anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen beim unmittelbaren Zulieferer rechtlich muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäfts, Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.



Policies und Codes

...automatisieren statt diskutieren



TaylorWessing

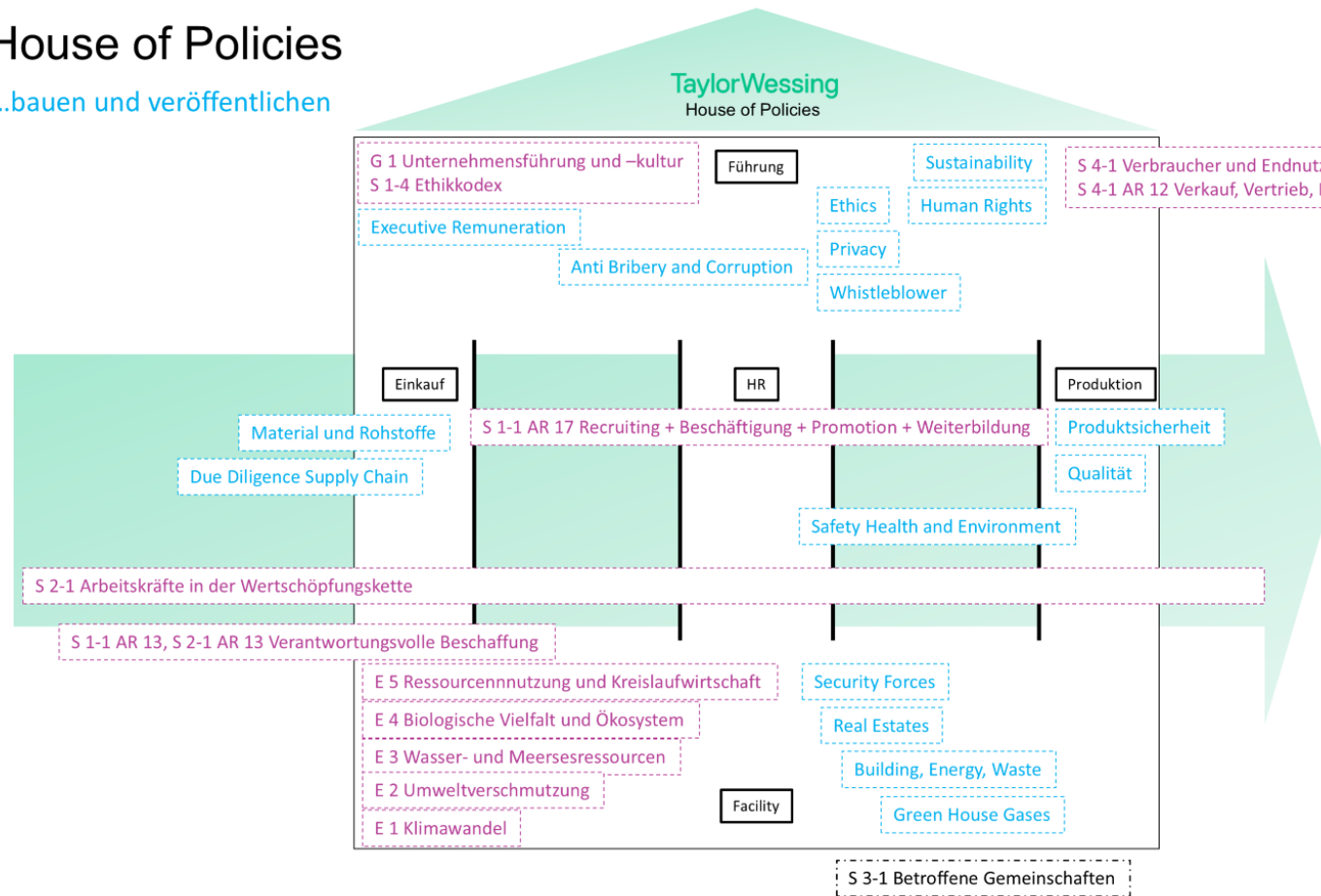
Policies

...große Bibliothek ...

Bibliothek

House of Policies

...bauen und veröffentlichen

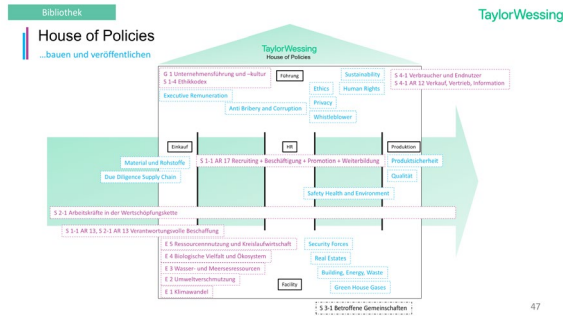


TaylorWessing

Bsp. 1...(87 Seiten, 212 Fussnoten)...noch zu automatisieren

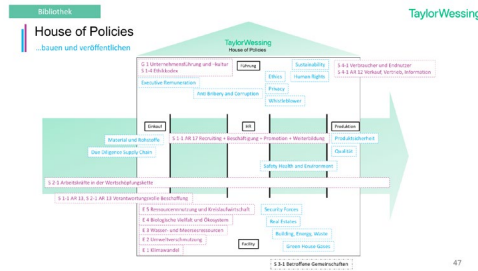
- ▷ I. Klimawandel (in Anlehnung an ESRS E1)
- ▷ II. Umweltverschmutzung (in Anlehnung an ESRS E2)
- ▷ III. Wasser- und Meeresressourcen (in Anlehnung an ESRS E3)
- ▷ IV. Biologische Vielfalt und Ökosystem (in Anlehnung an ESRS E4)
- ▷ V. Ressourcen und Kreislaufwirtschaft (in Anlehnung an ESRS E5)
- ▷ VI. Arbeitskräfte des Unternehmens (in Anlehnung an ESRS S1)
- ▷ VII. Verantwortungsvolle Beschaffung (in Anlehnung an ESRS S1)
- ▷ VIII. Qualifikationen (in Anlehnung an ESRS S1)
- ▷ IX. Antidiskriminierung (in Anlehnung an ESRS S1)
- ▷ X. Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette (in Anlehnung an ESRS S2)
- ▷ XI. Betroffene Gemeinschaften (in Anlehnung an ESRS S3)
- ▷ XII. Verbraucher und Endnutzer (in Anlehnung an ESRS S4)
- ▷ XIII. Unternehmensführung (in Anlehnung an ESRS G1)
- ▷ XIV. Batterieverordnung (BattVo, EUBR)
- ▷ XV. Entwaldung (EUDR)
- ▷ XVI. Konfliktmineralien (3TG) – „die ausführliche“
- ▷ XVII. Menschenrechte (LkSG, CSDDD) – (sehr ausführlich)
- ▷ XVIII. Legalität (Taxonomie)
- ▷ XIX. Environment, Safety and Health (SHE) – einschließlich Facilities
- ▷ XX. Diversity und Inclusion
- ▷ XXI. Recruiting
- ▷ XXII. LEER
- ▷ XXIII. LEER
- ▶ XXIV. LEER
 1. Allgemeines
 2. Gegenstand
 3. Management
 4. Maßnahmen und Mittel
 5. Lieferanten und Geschäftspartner
 6. Monitoring
 7. Bericht

...LKSG spezial...

11

Policies

...LKSG spezial...



Bsp. 2...(40 Seiten, 57 Fussnoten)...nur LkSG - bereits automatisiert

3.5	Gewerkschaftsmitglieder werden bei Beförderungen benachteiligt).....	23
3.6	Druckausübung: Es wird in keiner Weise Druck auf Mitarbeiter ausgeübt, sich an Koalitionen zu beteiligen oder ihnen fernzubleiben	23
3.7	Arbeitskampf: Die Teilnahme an Streiks oder anderen Arbeitskampfmaßnahmen wird nicht verboten oder sanktioniert.	23
3.7	Zutrittsrecht: Gewerkschaften haben während der Arbeitszeit ein Zutrittsrecht in den Betrieb, um.....	23

06 LkSG Policy § 2 Abs. 2 Nr. 7	
1. Risiko	25
2. Gesetzliche Anforderungen	25
3. Policy	26

3.1	Es werden im Unternehmen die Beschäftigungsbedingungen, ausschließlich sachbezogen, d.h. aufgrund der persönlichen und fachlichen Fähigkeiten, Leistungen und im Einklang mit gesetzlichen Bestimmungen, bestimmt (im Folgenden: „sachbezogene Kriterien“), die gilt insbesondere für.....	26
3.2	Es finden sich keine verbotenen Differenzierungsmerkmale in	26
3.3	Organisationspflichten: Das Unternehmen kommt seinen Organisationspflichten in Bezug auf die Verhinderung einer Ungleichbehandlung aufgrund eines verbotenen Differenzierungsmerkmals nach, indem es	27
3.4	Entgelttransparenz: Es werden die Vorschriften des Entgelttransparenzgesetzes eingehalten, insbesondere	27

07 LkSG Policy § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG_Angemessener Lohn.....	28
1. Risiko	28
2. Gesetzliche Anforderungen	28
3. Policy	28

3.1	Es werden im Unternehmen die Vorschriften über den Mindestlohn eingehalten, insbesondere wird der Mindestlohn (brutto) bezahlt, der sich.....	28
-----	---	----

3.2	Es wird der Mindestlohn nach Ziff. 1 unter Berücksichtigung der Fälligkeitsregelungen ausgezahlt.....	29
3.3	Anrechenbarkeit von Vergütungsbestandteilen: Der Mindestlohn wird in voller Höhe als monatlich gleichbleibendes Festgehalt geleistet und nicht erst durch zusätzliche anrechenbare Zahlungen, z.B. von anrechnungsfähigen Zuschlägen/Zulagen, erreicht	29
3.4	Monitoring: Es ist laufend sichergestellt, dass der Mindestlohn unter Berücksichtigung von zusätzlichen anrechenbaren Zahlungen erreicht wird und dass die Rechtsprechung bzgl. der Anrechenbarkeit von Vergütungsbestandteilen laufend beobachtet wird.....	29

08 LkSG Policy § 2 Abs. 2 Nr. 9_Umweltschutz (Boden, Gewässer, Luft, Lärm)	30
1. Risiko	30
2. Gesetzliche Anforderungen	30
3. Policy	31

3.1	Anlagen werden im Einklang mit den Vorschriften des BImSchG betrieben.....	31
3.2	Anlage werden im Einklang mit den Vorschriften des WHG und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen betrieben.....	31
3.3	Anlagen werden im Einklang mit den Vorschriften des BBodSchG betrieben	31

09 LkSG Policy § 2 Abs. 2 Nr. 10_Widerrechtliche Zwangsräumung und Entzug von Lebensgrundlagen	32
1. Risiko	32
2. Gesetzliche Anforderungen	32
3. Policy	32

3.1	In den folgenden Fällen halten wir uns an die nationalen und internationalen Standards:.....	32
-----	--	----

09 LkSG Policy § 2 Abs. 2 Nr. 11_Sicherheitskräfte	33
1. Risiko	33
2. Gesetzliche Anforderungen	33
3. Policy	33

3.1	Beim Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte (Hinweis:	33
-----	---	----

	Sicherheitskräfte können z.B. die staatliche Polizei, das staatliche Militär, private Sicherheitsfirmen sowie paramilitärische Kräfte sein) gibt es Schulungen im Hinblick auf die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte	33
3.2	Die eingesetzten Sicherheitskräfte sind vertraglich zur Achtung der Menschenrechte im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet.....	34
10.1	LkSG Policy § 2 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 LkSG	
	Umgang mit Quecksilber	35
1.	Risiko	35
2.	Gesetzliche Anforderungen	35
3.	Policy	35

3.1	Wenn wir ein mit Quecksilber versetztes Produkt gemäß der Anlage A Teil 1 des Minamata-Übereinkommens herstellen, dann	35
3.2	Falls wie Sie den Herstellungsprozess „Acetaldehyd-Herstellung“ durchführen, bei dem Quecksilber oder Quecksilberverbindungen als Katalysator verwendet wird, oder den Herstellungsprozess „Chloralkali-Herstellung“ durchführen	35
3.3	Quecksilberabfälle werden wie folgt behandelt	36
3.4	Führen wir Quecksilberabfälle in andere Staaten ein, dient die Einführung in andere Staaten der umweltgerechten Entsorgung	36

10.2 LkSG Policy § 2 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 und 5 LkSG Umgang mit persistenten organischen Stoffen (POPs)	37
1. Risiko	37
2. Gesetzliche Anforderungen	37
3. Policy	37

3.1	Verwenden oder produzieren wir Stoffe (POPs), die in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) 2019/1021 aufgelistet sind (als solche oder in Gemischen oder Erzeugnissen) oder bringen wir diese in den Verkehr, dann	37
3.2	Wenn wir POPs-Abfälle (darunter auch Produkte und Artikel, wenn diese zu Abfällen werden) handhaben, sammeln,	37

...LKSG spezial...

lagern oder entsorgen, dann
umweltgerecht, also entsprechend den
einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.



10.3 LkSG Policy § 2 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8	Ausfuhr und Einfuhr von Abfällen	39
1.	Risiko	39
2.	Gesetzliche Anforderungen	39
3.	Policy	39
3.1	Wir führen keine gefährlichen oder andere Abfälle in eine Vertragspartei des Basler Übereinkommens aus, die die Einfuhr solcher verboten hat	39
3.2	Wir führen keine gefährlichen oder andere Abfälle in eine Vertragspartei des Basler Übereinkommens aus, die die Einfuhr dieser nicht verboten hat, wenn der Einfuhrstaat seine schriftliche Einwilligung zu der Einfuhr, die durchgeführt wird, gegeben hat.	39
3.3	Wir führen keine gefährlichen oder andere Abfälle in einen Staat ein, der nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist	39
3.4	Wir führen keine gefährlichen oder andere Abfälle in einen Staat ein, die in diesem oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden	39
3.5	Wir führen keine gefährlichen Stoffe von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten aus, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind	39
3.6	Wir führen keine gefährlichen oder andere Abfälle aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist, in eine Vertragspartei ein?	40

 Lawlift
<https://de.lawlift.com>



TaylorWessing
KI

Versuch eines Perfekten Codes

...schreibst du noch oder promptest du schon? (1)

Prompt für den perfekten Code – LkSG, CSDDD und Compliance

„Bitte erstelle einen Code den ein Lieferant einzuhalten hat, um die Nachhaltigkeitserwartungen und Compliance Anforderungen seines Kunden zu erfüllen. Dabei geht es dem Kunden um die Einhaltung von Maßnahmen zur Analyse, Identifikation, Vermeidung (Prävention), Abhilfe, Minderung und Kompensation menschenrechtlicher Risiken und umweltbezogener Risiken und Compliance Risiken.

Und baue bitte fakultativ eine Zusicherung des Lieferanten ein, dass er sich daran hält und dass er diese risikobasiert an seine Lieferkette weitergibt.

Und baue bitte die Pflicht ein, alles transparent zu halten und den Lieferanten bei großen Risiken zu informieren und ihm generell auf Nachfrage Auskunft zu erteilen. Ausgenommen davon sind geheimhaltungsbedürftiges know how und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten. In dem gleichen Rahmen soll es Auditrechte geben.

Und baue am Ende bitte Rechtsfolgen im Fall eines Verstoßes ein, diese sind: Haftungsfreistellung (indemnity), Haftung (Schadensersatz), Vertragsstrafen in schweren Fällen, Aussetzung der Lieferbeziehung in schweren Fällen, sofortiger Stopp der Zusammenarbeit in sehr schweren Fällen.

Bitte sortiere das nach den Kategorien LkSG und CSDDD und Compliance allgemein.

> LKSG [Kopie aller Risiken aus § 2 Abs. 2 und 3]

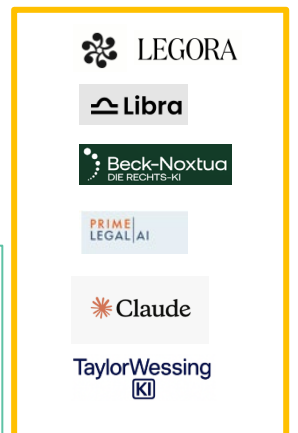
> CSDDD [Kopie aller Inhalte Anhang Teil I und II]

> COMPLIANCE ALLGEMEIN [Angabe typischer Themen wie Korruption, Geldwäsche, Datenschutz, Exportkontrolle, etc.]“



Erfahrungen:

- > Außer Legora produzieren KIs bullet point Lists statt Texte (das nimmt zu, je länger der prompt und je mehr Kontext – dann auch Legora)
- > Komplexere Bitten, auf internationale OECD Leitlinien oder Zertifikate oder Initiativen abzustellen (siehe hinten) müssen mit viel Geduld einzeln gepromptet werden
- > Gute Ergebnisse lassen sich erzielen, wenn man die eigenen Policies als Kontext zum Prompt eingibt
- > ...





Legora zum Prompt zum Perfekten Code

Lieferanten-Verhaltenskodex (Supplier Code of Conduct)

Präambel

Dieser Verhaltenskodex legt die verbindlichen Anforderungen fest, die der Lieferant einzuhalten hat, um die Nachhaltigkeitserwartungen und Compliance-Anforderungen des Kunden zu erfüllen. Der Kodex basiert auf den Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), der EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD) sowie allgemeinen Compliance-Grundsätzen.

I. MENSCHENRECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

A. Gemäß LkSG

Der Lieferant verpflichtet sich, folgende menschenrechtliche Risiken zu analysieren, zu identifizieren, zu vermeiden (Prävention), abzustellen, zu mindern und zu kompensieren:

1. Kinderarbeit

1. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter dem Mindestalter

Der Lieferant darf keine Kinder unter dem Alter beschäftigen, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des ILO-Übereinkommens Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973) abweicht.

2. Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Kinder unter 18 Jahren in den schlimmsten Formen der Kinderarbeit gemäß Artikel 3 des ILO-Übereinkommens Nr. 182 (1999) zu beschäftigen. Dies umfasst:

- Alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten
- Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen
- Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist

2. Zwangsarbeit und Sklaverei

1. Verbot der Zwangsarbeit

Der Lieferant darf keine Personen in Zwangsarbeit beschäftigen. Zwangsarbeit umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Ausgenommen sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des ILO-Übereinkommens Nr. 29 (1930) oder mit Artikel 8 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vereinbar sind.

2. Verbot von Sklaverei und sklavenähnlichen Praktiken

Der Lieferant verpflichtet sich zum Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

3. Arbeitsschutz

Der Lieferant darf die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes nicht missachten, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen. Dies umfasst insbesondere:



- Ausreichende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel
- Geeignete Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden
- Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine geeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen
- Ausreichende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten

4. Koalitionsfreiheit

1. Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant gewährleistet, dass:

- Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können
- Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden
- Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen

5. Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot

1. Verbot der Ungleichbehandlung

Der Lieferant verpflichtet sich zum Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

6. Angemessene Vergütung

1. Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Der Lieferant zahlt einen angemessenen Lohn, der mindestens dem nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn entspricht und sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes bemisst.

7. Umweltbezogene Menschenrechte

1. Verbot schädlicher Umweltveränderungen

Der Lieferant darf keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission oder einen übermäßigen Wasserverbrauch herbeiführen, die:

- Die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen
- Einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren
- Einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschweren oder zerstören
- Die Gesundheit einer Person schädigen

2. Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und Landentzug

Der Lieferant verpflichtet sich zum Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

8. Sicherheitskräfte

1. Verbot der missbräuchlichen Nutzung von Sicherheitskräften

Der Lieferant darf private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts nur beauftragen oder nutzen, wenn durch angemessene Unterweisung und Kontrolle sichergestellt ist, dass bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte:

- Das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachtet wird



- Leib oder Leben nicht verletzt werden
- Die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt wird

9. Sonstige schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen

Der Lieferant unterlässt jedes Tun oder pflichtwidrige Unterlassen, das über die Nummern 1 bis 8 hinausgeht und unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

B. Zusätzliche Verpflichtungen gemäß CSDDD

10. Recht auf Leben

Der Lieferant achtet das Recht auf Leben in der Auslegung nach Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Die missbräuchliche Nutzung dieses Rechts schließt unter anderem das private oder öffentliche Sicherheitspersonal zum Schutz der Ressourcen, der Einrichtungen oder des Personals des Unternehmens ein, das aufgrund mangelnder Anweisungen oder Kontrolle durch das Unternehmen den Tod einer Person verursacht.

11. Schutz der Privatsphäre

Der Lieferant verpflichtet sich zum Verbot willkürlicher oder rechtswidriger Eingriffe in das Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr einer Person und rechtswidriger Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes in der Auslegung nach Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

12. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Der Lieferant achtet die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der Auslegung nach Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

13. Gerechte Arbeitsbedingungen

Der Lieferant gewährleistet gerechte Arbeitsbedingungen, einschließlich:

- Eines gerechten und eines angemessenen existenzsichernden Lohns für Beschäftigte
- Eines angemessenen existenzsichernden Einkommens für Selbstständige und Kleinlandwirte, den bzw. das sie durch ihre Arbeit und Produktion verdienen
- Angemessener Lebensstandards
- Sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen
- Einer angemessenen Begrenzung der Arbeitszeit

Dies erfolgt in der Auslegung nach Artikel 7 und 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

14. Angemessene Unterbringung und Versorgung

Der Lieferant darf den Zugang der Beschäftigten zu angemessener Unterbringung nicht beschränken, wenn die Arbeitskräfte in einer vom Unternehmen bereitgestellten Unterkunft untergebracht sind, und den Zugang der Beschäftigten zu angemessener Ernährung, Bekleidung sowie Wasser- und Sanitärversorgung am Arbeitsplatz nicht beschränken, in der Auslegung nach Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

15. Rechte des Kindes

Der Lieferant achtet:

- Das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 24 CRC)
- Das Recht auf Bildung (Artikel 28 CRC)
- Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 27 CRC)



- Das Recht des Kindes, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte (Artikel 32 CRC)
- Das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie auf Schutz vor Entführung, Verkauf oder rechtswidriger Verbringung an einen anderen Ort innerhalb oder außerhalb ihres Landes zum Zwecke der Ausbeutung (Artikel 34 und 35 CRC)

16. **Recht auf Land und Ressourcen**

Der Lieferant achtet das Recht von Einzelpersonen, Gruppierungen und Gemeinschaften auf Land und Ressourcen sowie darauf, nicht ihrer Existenzmittel beraubt zu werden. Dies umfasst das Verbot der widerrechtlichen Vertreibung oder der widerrechtlichen Inbesitznahme von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, bei der Entwicklung oder bei einer anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern (einschließlich durch Entwaldung), deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, in der Auslegung nach Artikel 1 und Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie Artikel 1, 2 und 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

II. **UMWELTBEZOGENE VERPFLICHTUNGEN**

A. *Gemäß LkSG*

Der Lieferant verpflichtet sich, folgende umweltbezogene Risiken zu analysieren, zu identifizieren, zu vermeiden (Prävention), abzustellen, zu mindern und zu kompensieren:

1. **Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)**

1. **Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten**

Der Lieferant hält das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber (2013) ein.

2. **Verbot der Verwendung von Quecksilber bei Herstellungsprozessen**

Der Lieferant hält das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen festgelegten Ausstiegsdatum ein.

3. **Verbot der unrechtmäßigen Behandlung von Quecksilberabfällen**

Der Lieferant hält das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens ein.

2. **Persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)**

1. **Verbot der Produktion und Verwendung von POPs**

Der Lieferant hält das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (2001) in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 ein.

2. **Verbot der nicht umweltgerechten Abfallhandhabung**

Der Lieferant hält das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen ein, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten.

3. **Gefährliche Abfälle (Basler Übereinkommen)**

1. **Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle**

Der Lieferant hält das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens (1989) und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ein:

- In eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b)
- In einen Einfuhrstaat, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c)



- In eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5)
- In einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1)

3.2 Verbot der Ausfuhr aus Anlage VII-Staaten

Der Lieferant hält das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) ein.

3.3 Verbot der Einfuhr aus Nichtvertragsparteien

Der Lieferant hält das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5) ein.

B. Zusätzliche Verpflichtungen gemäß CSDDD

4. Biologische Vielfalt

1. Verpflichtung zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Der Lieferant verpflichtet sich, negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden oder zu minimieren, in der Auslegung nach Artikel 10 Buchstabe b des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (1992) und des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts, einschließlich der Verpflichtungen des Protokolls von Cartagena und des Protokolls von Nagoya.

5. Gefährdete Arten (CITES)

1. Verbot des unrechtmäßigen Handels mit gefährdeten Arten

Der Lieferant hält das Verbot der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder das Einbringen aus dem Meer von Exemplaren einer in den Anhängen I bis III des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES, 1973) aufgeführten Art ohne Genehmigung in der Auslegung nach den Artikeln III, IV und V des Übereinkommens ein.

6. Chemikalien (Rotterdam Übereinkommen)

1. Verbot der unrechtmäßigen Einfuhr oder Ausfuhr bestimmter Chemikalien

Der Lieferant hält das Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr von Chemikalien, die in Anlage III zum Rotterdam Übereinkommen (1998) aufgeführt sind, in der Auslegung nach Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens und entsprechend den Angaben der einführenden oder ausführenden Vertragspartei des Übereinkommens im Einklang mit dem PIC-Verfahren ein.

7. Ozonschicht (Montrealer Protokoll)

1. Verbot der unrechtmäßigen Produktion und des Handels mit ozonabbauenden Stoffen

Der Lieferant hält das Verbot der unrechtmäßigen Produktion, des unrechtmäßigen Verbrauchs sowie der unrechtmäßigen Einfuhr und Ausfuhr geregelter Stoffe, die in den Anlagen A, B, C und E des Montrealer Protokolls aufgeführt sind, in der Auslegung nach Artikel 4b des Montrealer Protokolls und den Genehmigungsvorschriften des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts ein.

8. Naturerbe (Welterbeübereinkommen)

1. Verpflichtung zum Schutz des Naturerbes

Der Lieferant verpflichtet sich, negative Auswirkungen auf als Naturerbe abgegrenzte Grundstücke im Sinne des Artikels 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972) zu verhindern oder zu minimieren, in der Auslegung nach Artikel 5 Buchstabe d des Welterbeübereinkommens und des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts.





9. Feuchtgebiete (Ramsar-Übereinkommen)

1. Verpflichtung zum Schutz von Feuchtgebieten

Der Lieferant verpflichtet sich, negative Auswirkungen auf Feuchtgebiete im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete (Ramsar, 1971) zu vermeiden oder zu minimieren, in der Auslegung nach Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens von Ramsar und des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts.

10. Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL)

1. Verpflichtung zur Verhinderung der Verschmutzung durch Schiffe

Der Lieferant verpflichtet sich, die Verschmutzung durch Schiffe zu verhindern, in der Auslegung nach dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78). Dies umfasst:

- Das Verbot der Einleitung von Öl oder ölhaltiger Gemische ins Meer (Anlage I)
- Das Verbot der Einleitung schädlicher flüssiger Stoffe ins Meer (Anlage II)
- Das Verbot der Einleitung von Schiffsabwasser ins Meer (Anlage IV)
- Das Verbot der Meeresverschmutzung durch Schadstoffe in verpackter Form (Anlage III)
- Das Verbot der Meeresverschmutzung durch Schiffsmüll (Anlage V)

11. Meeresverschmutzung durch Einbringen (SRÜ)

1. Verpflichtung zur Verhinderung der Verschmutzung durch Einbringen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen in der Auslegung nach Artikel 210 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (1982) und des in dem betreffenden Hoheitsgebiet anwendbaren Rechts zu verhindern, zu verringern und zu überwachen.

12. Messbare Umweltschädigungen

1. Verbot messbarer Umweltschädigungen

Der Lieferant verpflichtet sich zum Verbot, messbare Umweltschädigungen wie schädliche Bodenveränderung, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen, übermäßigen Wasserverbrauch, Landschädigung oder andere Auswirkungen auf natürliche Ressourcen wie Entwaldung zu verursachen, die:

- Die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln maßgeblich beeinträchtigen
- Einer Person den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verwehren
- Den Zugang zu sanitären Einrichtungen für eine Person erschweren oder solche Einrichtungen zerstören
- Die Gesundheit, Sicherheit, normale Nutzung von Land oder rechtmäßig erworbenem Eigentum einer Person beeinträchtigen
- Die Ökosystemleistungen, durch die ein Ökosystem direkt oder indirekt zum Wohlergehen der Menschen beiträgt, erheblich beeinträchtigen

Dies erfolgt in der Auslegung nach Artikel 6 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie den Artikeln 11 und 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

III. COMPLIANCE-VERPFLICHTUNGEN

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung folgender allgemeiner Compliance-Grundsätze:

1. Diskriminierungsverbot

Der Lieferant duldet keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder nationaler Herkunft, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, Alter oder sonstiger in der jeweiligen Rechtsordnung geschützter Merkmale.

2. Verbot von Belästigung und Mobbing

Der Lieferant duldet keine Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, und kein Mobbing am Arbeitsplatz.

3. Verbot von Korruption und Bestechung

1. Korruptionsverbot

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Korruption in jeglicher Form zu dulden oder zu praktizieren. Dies umfasst insbesondere:

- Das Verbot der Gewährung, des Angebots oder des Versprechens von ungerechtfertigten Vorteilen an Amtsträger, Geschäftspartner oder sonstige Dritte





Seite 7 von 13

- Das Verbot der Annahme oder Forderung ungerechtfertigter Vorteile
- Das Verbot von Schmiergeldzahlungen und Bestechung im privaten und öffentlichen Sektor

3.2 *Einhaltung von Anti-Korruptionsgesetzen*

Der Lieferant hält alle anwendbaren nationalen und internationalen Anti-Korruptionsgesetze ein, insbesondere:

- Das deutsche Strafgesetzbuch (StGB), §§ 299 ff., 331 ff.
- Den UK Bribery Act 2010
- Den US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)
- Die OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr

4. **Verbot der Geldwäsche**

1. *Geldwäscheverbot*

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, die der Geldwäsche dienen oder diese fördern. Der Lieferant hält alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ein.

2. *Know-Your-Customer-Pflichten*

Der Lieferant implementiert angemessene Verfahren zur Identifizierung und Überprüfung seiner Geschäftspartner und zur Erkennung verdächtiger Transaktionen.

5. **Datenschutz**

1. *Einhaltung von Datenschutzgesetzen*

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere:

- Der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
- Sonstiger anwendbarer nationaler und internationaler Datenschutzvorschriften

2. *Datensicherheit*

Der Lieferant implementiert angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Zerstörung oder Veränderung.

6. **Exportkontrolle**

1. *Einhaltung von Exportkontrollvorschriften*

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze, insbesondere:

- Der EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821)
- Des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
- Der US Export Administration Regulations (EAR)
- Der International Traffic in Arms Regulations (ITAR)

2. *Sanktionslistenprüfung*

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Geschäfte mit Personen, Unternehmen oder Organisationen zu tätigen, die auf einschlägigen Sanktionslisten aufgeführt sind (z.B. EU-Sanktionslisten, OFAC-Listen).

IV. **SORGFALTSPFLICHTEN UND RISIKOMANAGEMENT**

1. **Risikoanalyse und -identifikation**

1. *Durchführung von Risikoanalysen*

Der Lieferant verpflichtet sich, regelmäßig und anlassbezogen Risikoanalysen durchzuführen, um menschenrechtliche, umweltbezogene und Compliance-Risiken in seinem eigenen Geschäftsbereich und seiner Lieferkette zu identifizieren.





Seite 8 von 13

1.2 Dokumentation

Der Lieferant dokumentiert die Ergebnisse seiner Risikoanalysen und bewahrt diese für einen angemessenen Zeitraum auf.

2. Präventionsmaßnahmen

1. Implementierung von Präventionsmaßnahmen

Der Lieferant implementiert angemessene und wirksame Maßnahmen zur Vermeidung der in diesem Kodex genannten Risiken. Dies umfasst insbesondere:

- Die Verankerung menschenrechtlicher, umweltbezogener und Compliance-Anforderungen in internen Richtlinien und Prozessen
- Die Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitern und Führungskräften
- Die Implementierung angemessener Kontroll- und Überwachungsmechanismen
- Die Berücksichtigung dieser Anforderungen bei der Auswahl und Bewertung von Geschäftspartnern

2. Abhilfe- und Minderungsmaßnahmen

1. Unverzügliche Abhilfe

Bei Feststellung einer Verletzung der in diesem Kodex genannten Pflichten ergreift der Lieferant unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu beenden und künftige Verletzungen zu verhindern.

2. Minderung negativer Auswirkungen

Soweit eine vollständige Beendigung der Verletzung nicht unmittelbar möglich ist, ergreift der Lieferant Maßnahmen zur Minderung der negativen Auswirkungen.

3. Kompensation

1. Wiedergutmachung

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Verletzungen der in diesem Kodex genannten Pflichten angemessene Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen, um betroffene Personen oder die Umwelt für entstandene Schäden zu entschädigen.

V. WEITERGABE AN DIE LIEFERKETTE

1. Kaskadierung der Anforderungen

1. Verpflichtung zur Weitergabe

Der Lieferant verpflichtet sich, die in diesem Kodex genannten Anforderungen risikobasiert an seine eigenen Lieferanten und Geschäftspartner weiterzugeben und deren Einhaltung angemessen zu überwachen.

2. Risikobasierter Ansatz

Die Weitergabe und Überwachung erfolgt risikobasiert unter Berücksichtigung:

- Der Art und des Umfangs der Geschäftsbeziehung
- Der Schwere der potenziellen negativen Auswirkungen
- Der Wahrscheinlichkeit des Eintretens negativer Auswirkungen
- Der Einflussmöglichkeiten des Lieferanten auf seine Lieferanten

3. Vertragliche Verankerung

Der Lieferant verpflichtet sich, die wesentlichen Anforderungen dieses Kodex in seinen Verträgen mit Lieferanten und Geschäftspartnern zu verankern.

VI. TRANSPARENZ UND BERICHTSPFLICHTEN

1. Transparenzpflicht

1. Offenlegung relevanter Informationen

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden auf Nachfrage alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Bewertung der Einhaltung dieses Kodex erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere:

- Informationen über durchgeführte Risikoanalysen





Seite 9 von 13

- Informationen über implementierte Präventions-, Abhilfe- und Minderungsmaßnahmen
- Informationen über festgestellte Verstöße und ergriffene Abhilfemaßnahmen
- Informationen über die Lieferkette, soweit für die Risikobewertung erforderlich

1.2 Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Die Pflicht zur Offenlegung von Informationen besteht nicht, soweit:

- Die Offenlegung geheimhaltungsbedürftiges Know-how des Lieferanten betrifft
- Die Offenlegung Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) gefährden würde
- Die Offenlegung gegen gesetzliche Verschwiegenheitspflichten verstoßen würde

In diesen Fällen bemüht sich der Lieferant, dem Kunden die erforderlichen Informationen in aggregierter oder anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen.

2. Informationspflicht bei großen Risiken

1. Unverzügliche Benachrichtigung

Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von einem großen menschenrechtlichen, umweltbezogenen oder Compliance-Risiko erlangt, das:

- Schwerwiegende negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt oder die Integrität des Geschäftsverkehrs hat oder haben könnte
- Die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betrifft oder betreffen könnte
- Öffentliche Aufmerksamkeit erregen könnte

2. Inhalt der Benachrichtigung

Die Benachrichtigung umfasst:

- Eine Beschreibung des Risikos oder Vorfalls
- Informationen über betroffene Personen, Standorte oder Produkte
- Bereits ergriffene oder geplante Abhilfemaßnahmen
- Den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Behebung

3. Regelmäßige Berichterstattung

1. Jährlicher Bericht

Der Lieferant stellt dem Kunden auf Anfrage einen jährlichen Bericht über die Umsetzung dieses Kodex zur Verfügung, der insbesondere folgende Informationen enthält:

- Durchgeführte Risikoanalysen und deren Ergebnisse
- Implementierte Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- Festgestellte Verstöße und ergriffene Maßnahmen
- Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen
- Fortschritte bei der Weitergabe der Anforderungen an die Lieferkette

VII. AUDITRECHTE

1. Auditrecht des Kunden

1. Durchführung von Audits

Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung dieses Kodex durch den Lieferanten zu überprüfen. Dies kann erfolgen durch:

- Dokumentenprüfungen
- Fragebögen und Selbstbewertungen
- Audits vor Ort (angekündigt oder unangekündigt)
- Beauftragung unabhängiger Dritter mit der Durchführung von Audits





Seite 10 von 13

2. *Kooperationspflicht*

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Audits vollumfänglich zu kooperieren und:

- Zugang zu relevanten Dokumenten und Aufzeichnungen zu gewähren
- Zugang zu relevanten Standorten und Einrichtungen zu gewähren
- Interviews mit Mitarbeitern und Management zu ermöglichen
- Alle erforderlichen Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen

3. *Schutz von Geschäftsgeheimnissen*

Die Auditrechte unterliegen denselben Einschränkungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Know-how wie in Abschnitt VI.1.2 dargelegt. Der Kunde verpflichtet sich, bei Audits angemessene Vertraulichkeitsmaßnahmen zu ergreifen.

4. *Kosten*

Die Kosten für reguläre, angekündigte Audits trägt der Kunde. Die Kosten für Audits, die aufgrund begründeter Verdachtsmomente oder festgestellter Verstöße durchgeführt werden, trägt der Lieferant, sofern der Verdacht bestätigt wird oder Verstöße festgestellt werden.

2. **Audits in der Lieferkette**

1. *Auditrechte gegenüber Unterlieferanten*

Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Auditrechte gegenüber seinen eigenen Lieferanten und Geschäftspartnern vertraglich zu vereinbaren, um die Einhaltung dieses Kodex in der Lieferkette überprüfen zu können.

VIII. **ZUSICHERUNG DES LIEFERANTEN**

1. **Bestätigung der Einhaltung**

1. *Zusicherung*

Der Lieferant sichert zu, dass er:

- Die in diesem Kodex genannten Anforderungen kennt und versteht
- Über angemessene Systeme und Prozesse verfügt, um die Einhaltung dieses Kodex sicherzustellen
- Die Anforderungen dieses Kodex in seinem eigenen Geschäftsbereich einhält
- Die Anforderungen dieses Kodex risikobasiert an seine Lieferkette weitergibt
- Bei Feststellung von Verstößen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreift

2. *Jährliche Bestätigung*

Der Lieferant bestätigt auf Anfrage des Kunden jährlich schriftlich die Einhaltung dieses Kodex.

2. **Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung**

1. *Kontinuierliche Verbesserung*

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess in Bezug auf die Einhaltung menschenrechtlicher, umweltbezogener und Compliance-Anforderungen.

IX. **RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN**

Bei Verstößen gegen die in diesem Kodex genannten Pflichten sind folgende Rechtsfolgen vorgesehen:

1. **Haftungsfreistellung (Indemnity)**

1. *Freistellungspflicht*

Der Lieferant stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen die in diesem Kodex genannten Pflichten geltend gemacht werden. Dies umfasst insbesondere:

- Ansprüche betroffener Personen oder Gemeinschaften
- Ansprüche von Behörden, einschließlich Bußgelder und Strafen





- Ansprüche von Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Dritten
- Angemessene Rechtsverteidigungskosten

1.2 *Umfang der Freistellung*

Die Freistellung umfasst alle Schäden, Kosten und Aufwendungen, die dem Kunden durch den Verstoß entstehen, einschließlich:

- Direkte Schäden
- Indirekte Schäden, einschließlich entgangener Gewinn
- Reputationsschäden
- Kosten für Abhilfemaßnahmen

2. **Haftung (Schadensersatz)**

1. *Schadensersatzpflicht*

Der Lieferant haftet dem Kunden für alle Schäden, die diesem durch einen Verstoß gegen die in diesem Kodex genannten Pflichten entstehen.

2. *Verschuldensunabhängige Haftung*

Für Verstöße gegen die in Abschnitt I (Menschenrechtliche Verpflichtungen) und Abschnitt II (Umweltbezogene Verpflichtungen) genannten Verbote haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

3. *Verschuldensabhängige Haftung*

Für Verstöße gegen die übrigen Pflichten dieses Kodex haftet der Lieferant bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

4. *Haftungshöchstgrenze*

Die Haftung ist nicht der Höhe nach begrenzt für:

- Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße
- Verstöße gegen die in Abschnitt I.A.1 (Kinderarbeit), I.A.2 (Zwangsarbeit und Sklaverei) und III.3 (Korruption und Bestechung) genannten Verbote
- Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

Für sonstige Verstöße ist die Haftung auf [BETRAG/PROZENTSATZ DES AUFTRAGSWERTES] begrenzt, es sei denn, eine höhere Haftung ergibt sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

3. **Vertragsstrafen**

1. *Vertragsstrafe bei schweren Verstößen*

Bei schweren Verstößen gegen die in diesem Kodex genannten Pflichten ist der Lieferant verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen.

2. *Definition schwerer Verstöße*

Als schwere Verstöße gelten insbesondere:

- Verstöße gegen die in Abschnitt I.A.1 (Kinderarbeit), I.A.2 (Zwangsarbeit und Sklaverei) genannten Verbote
- Vorsätzliche Verstöße gegen die in Abschnitt III.3 (Korruption und Bestechung) und III.4 (Geldwäsche) genannten Verbote
- Wiederholte Verstöße gegen dieselbe Pflicht trotz Abmahnung
- Verstöße, die zu erheblichen Schäden für Menschenrechte, Umwelt oder die Integrität des Geschäftsverkehrs führen
- Vorsätzliche Falschangaben oder Verschleierung von Verstößen

3. *Höhe der Vertragsstrafe*

Die Vertragsstrafe beträgt [BETRAG/PROZENTSATZ] pro Verstoß. Bei fortdauernden Verstößen kann die Vertragsstrafe für jeden Tag des Verstoßes erhoben werden.

4. *Anrechnung*

Gezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Das Recht des Kunden, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.





Seite 12 von 13

4. Aussetzung der Lieferbeziehung

1. Aussetzungsrecht bei schweren Verstößen

Bei schweren Verstößen im Sinne von Ziffer 3.2 ist der Kunde berechtigt, die Lieferbeziehung vorübergehend auszusetzen, bis der Lieferant:

- Den Verstoß vollständig behoben hat
- Angemessene Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verstöße implementiert hat
- Dies durch geeignete Nachweise (z.B. unabhängiges Audit) belegt hat

2. Rechtsfolgen der Aussetzung

Während der Aussetzung:

- Ist der Kunde nicht verpflichtet, Bestellungen zu erteilen oder abzunehmen
- Bleiben bestehende Zahlungsverpflichtungen für bereits erbrachte Leistungen bestehen
- Trägt der Lieferant alle Kosten, die dem Kunden durch die Aussetzung entstehen, einschließlich Kosten für alternative Beschaffung

3. Frist zur Abhilfe

Der Kunde setzt dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Abhilfe, die in der Regel [ZEITRAUM, z.B. 30 Tage] beträgt. In besonders schweren Fällen kann eine kürzere Frist gesetzt werden.

5. Sofortige Beendigung der Zusammenarbeit

1. Außerordentliches Kündigungsrecht bei sehr schweren Verstößen

Bei sehr schweren Verstößen ist der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu beenden.

2. Definition sehr schwerer Verstöße

Als sehr schwere Verstöße gelten insbesondere:

- Schwere oder systematische Verstöße gegen die in Abschnitt I.A.1 (Kinderarbeit) oder I.A.2 (Zwangsarbeit und Sklaverei) genannten Verbote
- Vorsätzliche und schwerwiegende Verstöße gegen die in Abschnitt III.3 (Korruption und Bestechung) genannten Verbote
- Verstöße, die zu schweren Schäden für Leben, Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Personen führen
- Verstöße, die zu irreversiblen schweren Umweltschäden führen
- Wiederholte schwere Verstöße trotz Aussetzung der Lieferbeziehung und gesetzter Abhilfefrist
- Vorsätzliche Täuschung des Kunden über wesentliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Einhaltung dieses Kodex
- Verweigerung der Kooperation bei Audits oder Abhilfemaßnahmen

3. Rechtsfolgen der sofortigen Beendigung

Bei sofortiger Beendigung:

- Endet die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung
- Ist der Kunde nicht verpflichtet, weitere Bestellungen zu erteilen oder abzunehmen
- Trägt der Lieferant alle Schäden und Kosten, die dem Kunden durch die Beendigung entstehen
- Bleiben alle Schadensersatz- und Freistellungsansprüche des Kunden bestehen
- Ist der Lieferant verpflichtet, laufende Aufträge ordnungsgemäß abzuwickeln, soweit der Kunde dies verlangt

4. Keine Abfindung

Der Lieferant hat bei außerordentlicher Kündigung keinen Anspruch auf Abfindung, Entschädigung oder Ersatz entgangenen Gewinns.

6. Kumulation von Rechtsfolgen

1. Kumulation

Die in diesem Abschnitt genannten Rechtsfolgen können kumulativ geltend gemacht werden. Die Geltendmachung einer Rechtsfolge schließt die Geltendmachung anderer Rechtsfolgen nicht aus.





Seite 13 von 13

6.2 Weitere Rechte

Die in diesem Abschnitt genannten Rechtsfolgen lassen weitere Rechte des Kunden aus Gesetz oder Vertrag unberührt.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Geltungsdauer

Dieser Kodex gilt für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten.

2. Änderungen

1. Änderungsrecht des Kunden

Der Kunde behält sich das Recht vor, diesen Kodex zu ändern, um ihn an geänderte gesetzliche Anforderungen, internationale Standards oder berechnigte Geschäftsinteressen anzupassen.

2. Mitteilung von Änderungen

Änderungen werden dem Lieferanten mindestens [ZEITRAUM, z.B. 30 Tage] vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

3. Widerspruchsrecht

Der Lieferant kann Änderungen innerhalb von [ZEITRAUM, z.B. 14 Tagen] nach Mitteilung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs ist der Kunde berechnigt, die Geschäftsbeziehung mit einer Frist von [ZEITRAUM, z.B. 3 Monaten] zu beenden.

3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Anwendbares Recht

Für diesen Kodex und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Kodex ist [ORT], soweit gesetzlich zulässig.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kodex unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

5. Vorrang

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Kodex und anderen vertraglichen Vereinbarungen geht dieser Kodex vor, soweit er strengere Anforderungen enthält.

Bestätigung des Lieferanten

Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er:

- Diesen Verhaltenskodex erhalten, gelesen und verstanden hat
- Sich verpflichtet, die darin enthaltenen Anforderungen einzuhalten
- Über angemessene Systeme und Prozesse verfügt oder diese implementieren wird, um die Einhaltung sicherzustellen
- Die Anforderungen risikobasiert an seine Lieferkette weitergeben wird

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Lieferanten

Ende des Verhaltenskodex



Versuch eines Perfekten Codes

...schreibst du noch oder promptest du schon? (2)

Prompt für den perfekten Code – hier internationale Standards und Leitlinien

„Bitte erstelle einen Code den ein Lieferant einzuhalten hat, um die Nachhaltigkeitserwartungen und Compliance Anforderungen seines Kunden zu erfüllen. Dabei geht es dem Kunden um die Einhaltung von Maßnahmen zur Analyse, Identifikation, Vermeidung (Prävention), Abhilfe, Minderung und Kompensation menschenrechtlicher Risiken und umweltbezogener Risiken und Compliance Risiken.

Bitte orientiere dich an folgenden internationale Standards und Leitlinien

[wie in BattVO, EUDR, etc.]

z.B.

Internationales gemäß Batterieverordnung, EUDR und Taxonomie:

ILO (2017), Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 5. Auflage; ILO (1998), Erklärung der IAO über grundlegende Rechte und Pflichten bei der Arbeit; ILO (1981), Übereinkommen über Arbeitsschutz und Arbeitswelt; OECD (2017a), OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector; OECD (2017b), Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren: Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen; OECD (2016a), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten; OECD (2016b), OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten; OECD (2016c), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor; OECD (2016d), Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence; OECD (2015a), G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance, OECD (2015b), OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen, Ausgabe 2015 OECD (2015c), Policy Framework for Investment 2015 Edition; OECD (2015d), OECD Recommendation of the Council on Public Procurement, OECD (2011), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen; OECD (2009), OECD Recommendation of the Council for Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transaction; Vereinte Nationen (2011), Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

[und nächste Seiten]



Erfahrungen:

- > Hat nur zu unvollständigen bullet points geführt
- > KI gelingt es nicht, hinter den Überschriften auf die Inhalte zu blicken
- > ...

LEGORA

Libra

Beck-Noxtua
DIE RECHTS-AN

PRIME
LEGAL AI

Claude

TaylorWessing
KI

Übereinkommen, Pakte und Standards zum LkSG

Übereinkommen Nr. 29 der ILO über Zwangs- oder Pflichtarbeit (1930)

- Englischer Titel: Forced Labour Convention, 1930 (No. 29)
- Offizieller ILO-Link:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=1000:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312174International_Labour_Organization+20normlex.ilo.org+20normlex.ilo.org+20
- 2. Protokoll von 2014 zum Übereinkommen Nr. 29
- Englischer Titel: Protocol of 2014 to the Forced Labour Convention, 1930
- Offizieller ILO-Link:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:P029wwwex.ilo.org+14Cambridge_University_Press_&Assessment+14normlex.ilo.org+14
- 3. Übereinkommen Nr. 87 über Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)
- Englischer Titel: Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 (No. 87)
- Offizieller ILO-Link:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312232wwwex.ilo.org+23normlex.ilo.org+23normlex.ilo.org+23
- 4. Übereinkommen Nr. 98 über Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (1949)
- Englischer Titel: Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949 (No. 98)
- Offizieller ILO-Link:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312243
- 5. Übereinkommen Nr. 100 über Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (1951)
- Englischer Titel: Equal Remuneration Convention, 1951 (No. 100)
- Offizieller ILO-Link:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312245labordoc.ilo.org+4International_Labour_Organization+4researchrepository.ilo.org+4
- 6. Übereinkommen Nr. 105 über Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
- Englischer Titel: Abolition of Forced Labour Convention, 1957 (No. 105)
- Offizieller ILO-Link:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=1000:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312250ccrweb.ca+19normlex.ilo.org+19International_Labour

Organization+19Cambridge University Press & Assessment+18normlex.ilo.org+18normlex.ilo.org+18

- 7. Übereinkommen Nr. 111 über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)
- Englischer Titel: Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958 (No. 111)
- Offizieller ILO-Link:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312256wwwex.ilo.org+6researchrepository.ilo.org+6International_Labour_Organization+6normlex.ilo.org+12normlex.ilo.org+12Cambridge_University_Press_&Assessment+12
- 8. Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973)
- Englischer Titel: Minimum Age Convention, 1973 (No. 138)
- Offizieller ILO-Link:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312283researchrepository.ilo.org+1normlex.ilo.org+1
- 9. Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)
- Englischer Titel: Worst Forms of Child Labour Convention, 1999 (No. 182)
- Offizieller ILO-Link:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312327
- 10. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
- Englischer Titel: International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)
- Offizieller UN-Link: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-civil-and-political-rightsOHCHR>
- 11. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
- Englischer Titel: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR)
- Offizieller UN-Link: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-economic-social-and-cultural-rights>
- 12. Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (2013)
- Englischer Titel: Minamata Convention on Mercury
- Offizieller Link: <https://www.mercuryconvention.org/en/documents/minamata-convention-mercury>
- 13. Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (2001)
- Englischer Titel: Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants



- Offizieller Link:
<https://www.pops.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/2232/Default.aspx>
- 14. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (1989)
- Englischer Titel: Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal
- Offizieller Link:
<https://www.basel.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/1275/Default.aspx>

Übereinkommen, Pakte und Standards zur CSDDD

Internationale Menschenrechtsverträge

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)
 - Englischer Titel: International Covenant on Civil and Political Rights
 - Offizielle UN-Seite: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-civil-and-political-rightsOHCHR+2OHCHR+2OHCHR+2>
2. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)
 - Englischer Titel: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights
 - Offizielle UN-Seite: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/international-covenant-economic-social-and-cultural-rights>
3. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)
 - Englischer Titel: Convention on the Rights of the Child
 - Offizielle UN-Seite: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-childOHCHR>

Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

1. Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948 (Nr. 87)
 - Englischer Titel: Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948 (No. 87)
 - Offizielle ILO-Seite:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312232
2. Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98)
 - Englischer Titel: Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949 (No. 98)

- Offizielle ILO-Seite:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312243
- 3. Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29)
 - Englischer Titel: Forced Labour Convention, 1930 (No. 29)
 - Offizielle ILO-Seite:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=1000:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312174
- 4. Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit
 - Englischer Titel: Protocol of 2014 to the Forced Labour Convention, 1930
 - Offizielle ILO-Seite:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:317467
- 5. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105)
 - Englischer Titel: Abolition of Forced Labour Convention, 1957 (No. 105)
 - Offizielle ILO-Seite:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=1000:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312250
- 6. Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)
 - Englischer Titel: Minimum Age Convention, 1973 (No. 138)
 - Offizielle ILO-Seite:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312283
- 7. Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)
 - Englischer Titel: Worst Forms of Child Labour Convention, 1999 (No. 182)
 - Offizielle ILO-Seite:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312327
- 8. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100)
 - Englischer Titel: Equal Remuneration Convention, 1951 (No. 100)
 - Offizielle ILO-Seite:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312245
- 9. Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958 (Nr. 111)
 - Englischer Titel: Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958 (No. 111)
 - Offizielle ILO-Seite:
https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_INSTRUMENT_ID:312256

Versuch eines Perfekten Codes

...schreibst du noch oder promptest du schon? (3)

Prompt für den perfekten Code – hier Zertifikate und Initiativen

„Bitte erstelle einen Code den ein Lieferant einzuhalten hat, um die Nachhaltigkeitserwartungen und Compliance Anforderungen seines Kunden zu erfüllen. Dabei geht es dem Kunden um die Einhaltung von Maßnahmen zur Analyse, Identifikation, Vermeidung (Prävention), Abhilfe, Minderung und Kompensation menschenrechtlicher Risiken und umweltbezogener Risiken und Compliance Risiken.

Bitte orientiere dich an folgenden Zertifikaten und Initiativen

[wie Vortrag zu Klauseln vom 29.10.2025 Seite 35 – 61; dort 179 Quellen (siehe auch nachfolgende Seiten)]



Erfahrungen:

- > Hat nur zu unvollständigen bullet point lists geführt
- > KI gelingt es nicht, hinter den Überschriften auf die Inhalte zu blicken
- > ...

LEGORA

Libra

Beck-Noxtua
DIE RECHTS-W

PRIME
LEGAL AI

Claude

TaylorWessing
KI



Allgemeine Nachhaltigkeitszertifikate und -initiativen:

1. Forest Stewardship Council (FSC) - <https://www.fsc.org>
2. Rainforest Alliance - <https://www.rainforest-alliance.org>
3. Fairtrade - <https://www.fairtrade.net>
4. EU Ecolabel - <https://ec.europa.eu/environment/ecolabel>
5. Cradle to Cradle Certified™ - <https://www.c2ccertified.org>
6. Global Organic Textile Standard (GOTS) - <https://www.global-standard.org>
7. Leadership in Energy and Environmental Design (LEED) - <https://www.usgbc.org/leed>
8. Marine Stewardship Council (MSC) - <https://www.msc.org>
9. Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) - <https://rspo.org>
10. Blauer Engel - <https://www.blauer-engel.de>
11. B Corporation (B Corp) - <https://bcorporation.net>
12. Global Reporting Initiative (GRI) - <https://www.globalreporting.org>
13. ISO 14001 - <https://www.iso.org/iso-14001-environmental-management.html>
14. UTZ Certified - <https://utz.org>
15. Demeter - <https://www.demeter.net>
16. Carbon Trust Standard - <https://www.carbontrust.com>
17. Organic (EU Bio-Siegel) - <https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming>
18. SA8000 - <https://sa-intl.org/programs/sa8000/>
19. Better Cotton Initiative (BCI) - <https://bettercotton.org>
20. Energy Star - <https://www.energystar.gov>

Arbeitsschutz und Gesundheit:

21. OHSAS 18001 - <https://www.iso.org/news/02816.html>
22. ISO 45001 - <https://www.iso.org/iso-45001-occupational-health-and-safety.html>
23. ANSI/ASSP Z10 - <https://www.assp.org/standards/standards-topics/z10>
24. CSA Z1000 - <https://www.csagroup.org/store/product/Z1000-14/>
25. ILO-OSH 2001 - https://www.ilo.org/safework/info/standards-and-instruments/WCMS_107727/lang-en/index.htm
26. SCC (Sicherheits-Certifikat-Contraktoren) - <https://www.scc.de/>
27. AS/NZS 4801 - <https://www.standards.org.au/>
28. BS 18004 - <https://shop.bsigroup.com/>

Umweltmanagement und Energie:

29. EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) - <https://ec.europa.eu/environment/emas/>
30. ISO 50001 - <https://www.iso.org/iso-50001-energy-management.html>
31. ISO 26000 - <https://www.iso.org/iso-26000-social-responsibility.html>
32. BREEAM - <https://www.breeam.com/>
33. LEED - <https://www.usgbc.org/leed>

Compliance und Anti-Korruption:

34. ISO 37001 - <https://www.iso.org/iso-37001-anti-bribery-management.html>
35. ISO 27001 - <https://www.iso.org/isoiec-27001-information-security.html>
36. ISO 19600/ISO 37301 - <https://www.iso.org/standard/75080.html>
37. AA1000 - <https://www.accountability.org/standards/>

Soziale Verantwortung und Arbeitsbedingungen:

38. Ethical Trading Initiative (ETI) Base Code - <https://www.ethicaltrade.org/eti-base-code>
39. Fair Wear Foundation (FWF) - <https://www.fairwear.org/>
40. WRAP (Worldwide Responsible Accredited Production) - <https://wrapcompliance.org>
41. Clean Clothes Campaign (CCC) - <https://cleanclothes.org>
42. Better Work Programme - <https://betterwork.org>
43. Amfori - <https://www.amfori.org/en/about/who-we-are/vision-values>

Berichterstattung und Offenlegung:

44. CDP - <https://www.cdp.net/en>
45. Global Reporting Initiative (GRI) - <https://www.globalreporting.org>
46. Sustainability Accounting Standards Board (SASB) - <https://www.sasb.org>
47. Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) - <https://www.fsb-tcfd.org>
48. Climate Disclosure Standards Board (CDSB) - <https://www.cdsb.net>
49. The Science Based Targets initiative (SBTi) - <https://sciencebasedtargets.org>

Nachhaltige Beschaffung:

50. ISO 20400 (Sustainable Procurement) - <https://www.iso.org/standard/63026.html>
51. ISO 26000 (Guidance on Social Responsibility) - <https://www.iso.org/iso-26000-social-responsibility.html>
52. BS 8903 (Principles and Framework for Purchasing and Supply) - <https://shop.bsigroup.com/products/bs-8903-principles-and-framework-for-sustainable-purchasing>
53. Sustainable Procurement Guide (UN Procurement) - https://www.un.org/esa/sustdev/publications/procurement/sustainable_procurement_guid_e.pdf

Lebenszyklusanalyse und CO2-Fußabdruck:

54. Life Cycle Assessment (LCA) - <https://www.lifecycleinitiative.org>
55. Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) - <https://ghgprotocol.org>
56. ISO 14067 (Carbon Footprint of Products) - <https://www.iso.org/standard/71206.html>
57. Environmental Product Declaration (EPD) - <https://environdec.com>
58. Carbon Trust - Product Carbon Footprint Certification - <https://www.carbontrust.com/what-we-do/assurance-and-certification/product-carbon-footprint-certification>
59. Cradle to Cradle Certified™ - <https://www.c2ccertified.org>
60. Climate Neutral Certified - <https://www.climateutral.org>

Klimaneutralität und Treibhausgase:

61. Greenhouse Gas Protocol - Corporate Standard - <https://ghgprotocol.org/corporate-standard>
62. CDP (Carbon Disclosure Project) - <https://www.cdp.net>
63. Science Based Targets initiative (SBTi) - <https://sciencebasedtargets.org>
64. ISO 14064 (Greenhouse Gases) - <https://www.iso.org/standard/66453.html>
65. Carbon Trust - Carbon Footprint Certification - <https://www.carbontrust.com>
66. Climate Neutral Certification - <https://www.climateutral.org>
67. B Corp Certification - <https://bcorporation.net>
68. Ecocert - Carbon Footprint Assessment - <https://www.ecocert.com>

Kreislaufwirtschaft und Mode:

69. Fashion for Good - <https://fashionforgood.com/>

70. Ellen Macarthur Foundation - Make Fashion Circular - <https://ellenmacarthurfoundation.org/topics/fashion/overview>
71. Global Fashion Agenda (GFA) - <https://www.globalfashionagenda.org>
72. Textile Exchange - <https://textileexchange.org>
73. Cradle to Cradle Products Innovation Institute - <https://www.c2ccertified.org>
74. Watch & Jewellery Initiative 2030 (WJI 2030) - <https://wjiinitiative2030.org>

Nachhaltige Landwirtschaft:

75. Sustainable Agriculture Initiative (SAI) - <https://saipatform.org/>
76. Rainforest Alliance - <https://www.rainforest-alliance.org>
77. GlobalG.A.P. - <https://www.globalgap.org>
78. Fairtrade International - <https://www.fairtrade.net>
79. Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) - <https://www.rspo.org>
80. Round Table on Responsible Soy (RTRS) - <https://responsiblesoy.org>
81. Organic Farming (IFOAM - Organics International) - <https://www.ifoam.bio>
82. LEAF (Linking Environment And Farming) - <https://leaf.eco>
83. Cool Farm Alliance - <https://coolfarmtool.org>

Nachhaltige Milchwirtschaft:

84. Sustainable Dairy Working Group - <https://saipatform.org/sdp/>
85. Global Dairy Platform (GDP) - <https://www.globaldairyplatform.com>
86. Dairy Sustainability Framework (DSF) - <https://www.dairysustainabilityframework.org>
87. Sustainable Agriculture Initiative (SAI) Platform Dairy Working Group - <https://saipatform.org>
88. Carbon Trust - Dairy Carbon Footprint - <https://www.carbontrust.com>

89. The Innovation Center for U.S. Dairy - <https://www.usdairy.com>
90. European Dairy Association (EDA) - Dairy Sustainability - <https://eda.euromilk.org>
91. New Zealand Sustainable Dairy Programme - <https://www.dairynz.co.nz>
92. Arla Foods - Good Growth 2020 and Beyond - <https://www.arla.com/sustainability>

Weitere landwirtschaftliche Standards:

93. Sustainable Agriculture Initiative (SAI) Platform - <https://saipatform.org>
94. Global Gap (Good Agricultural Practice) - <https://www.globalgap.org>
95. Organic Farming Standards (IFOAM) - <https://www.ifoam.bio>
96. Fair Trade Standards - <https://www.fairtrade.net>
97. Rainforest Alliance Certification - <https://www.rainforest-alliance.org>
98. Farming for Generations - <https://www.farmingforgenerations.org>
99. Food and Agriculture Organization (FAO) - Voluntary Guidelines on the Responsible Governance of Tenure - <https://www.fao.org/tenure/voluntary-guidelines/en>
100. Soil Association Standards - <https://www.soilassociation.org>

Rohstoffspezifische Initiativen:

101. Bonsucro - <https://www.bonsucro.com>
102. Marine Stewardship Council (MSC) - <https://www.msc.org>
103. Forest Stewardship Council (FSC) - <https://www.fsc.org>
104. Global Coffee Platform (GCP) - <https://www.globalcoffeeplatform.org>
105. Better Cotton Initiative (BCI) - <https://bettercotton.org>
106. Roundtable on Sustainable Biomaterials (RSB) - <https://rsb.org>

Nachhaltige Logistik und Fracht:

107. Smart Freight Centre (SFC) - <https://www.smartfreightcentre.org>
108. Clean Cargo Working Group (CCWG) - <https://www.clean-cargo.org>
109. Global Logistics Emissions Council (GLEC) - <https://www.smartfreightcentre.org/en/how-to-implement/glec-framework>
110. Sustainable Shipping Initiative (SSI) - <https://www.sustainablesipping.org>
111. European Clean Trucking Alliance (ECTA) - <https://clean-trucking.eu>
112. Green Freight Asia (GFA) - <https://www.greenfreightasia.org>
113. International Transport Forum (ITF) - Decarbonising Transport Initiative - <https://www.itf-oecd.org>
114. Lean & Green - <https://www.lean-green.eu>
115. Global Green Freight Action Plan (GGFAP) - <https://www.globalgreenfreight.org>

Chemieindustrie:

116. Chemie3 - <https://www.chemiehoch3.de/>
117. Responsible Care (International Council of Chemical Associations) - <https://www.icca-chem.org/responsible-care>
118. Together for Sustainability (TfS) - <https://tfs-initiative.com>
119. Sustainable Chemistry for the Textile Industry (SC4T) - <https://www.chemicalsintextiles.org>
120. Operation Clean Sweep (OCS) - <https://www.opcleansweep.org>
121. European Chemical Industry Council (Cefic) - Sustainability Programs - <https://cefic.org>
122. Green Chemistry Initiative (US EPA) - <https://www.epa.gov/greenchemistry>
123. Global Product Strategy (GPS) - <https://www.icca-chem.org/global-product-strategy>
124. NACD Responsible Distribution - <https://www.acd-chem.com/responsible-distribution/about-responsible-distribution/>

125. ChemStewards® -

<https://www.socma.org/chemstewards/>

126. CEFIC Responsible Care Programme (Europe) -

<https://cefic.org/our-industry/responsible-care/>

Automobilindustrie:

127. Drive Sustainability - <https://drivesustainability.org>
128. Automotive Industry Action Group (AIAG) - <https://www.aiag.org>
129. Responsible Minerals Initiative (RMI) - <https://www.responsiblemineralsinitiative.org>
130. The Aluminium Stewardship Initiative (ASI) - Automotive Sector - <https://aluminium-stewardship.org>
131. Sustainable Mobility for All (SuM4All) - <https://www.sum4all.org>
132. Global Battery Alliance (GBA) - <https://www.weforum.org/global-battery-alliance>
133. European Automobile Manufacturers' Association (ACEA) - Sustainable Transport - <https://www.acea.auto>
134. Carbon Disclosure Project (CDP) - Automotive Sector - <https://www.cdp.net>
135. EV100 Initiative (The Climate Group) - <https://www.theclimategroup.org/ev100>

Bauwirtschaft:

136. DGNB (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) - <https://www.dgnb.de>
137. LEED (Leadership in Energy and Environmental Design) - U.S. Green Building Council - <https://www.usgbc.org/leed>
138. BREEAM (Building Research Establishment Environmental Assessment Method) - <https://www.breeam.com>
139. HQE (Haute Qualité Environnementale) - <https://www.behqe.com>
140. Green Star - Green Building Council of Australia - <https://new.gbca.org.au/green-star>

141. CASBEE (Comprehensive Assessment System for Built Environment Efficiency) -

<http://www.ibec.or.jp/CASBEE/english>

142. Green Building Council South Africa (GBCSA) -

<https://www.gbcsa.org.za>

143. Living Building Challenge - International Living Future Institute -

<https://living-future.org/lbc>

144. WELL Building Standard - International WELL Building Institute -

<https://www.wellcertified.com>

145. EDGE (Excellence in Design for Greater Efficiencies) - International Finance Corporation (IFC) -

<https://edgebuildings.com>

146. Estidama Pearl Rating System - Abu Dhabi Urban Planning Council -

<https://www.upc.gov.ae/en/estidama>

147. ISO 50001 (Energy Management Systems) -

<https://www.iso.org/iso-50001-energy-management.html>

Papierindustrie:

148. Two Sides Initiative - <https://www.twosides.info>
149. Forest Stewardship Council (FSC) - <https://www.fsc.org>
150. Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC) - <https://www.pefc.org>
151. Paper & Packaging - How Life Unfolds (The Paper and Packaging Board) - <https://www.howlifeunfolds.com>
152. Love Paper Campaign - <https://www.lovepaper.org>
153. PrintReleaf - <https://www.printreleaf.com>
154. Sustainable Forestry Initiative (SFI) - <https://www.forests.org>
155. The Recycling Partnership - <https://recyclingpartnership.org>
156. European Paper Recycling Council (EPRC) - <https://www.paperforrecycling.eu>
157. Zero Waste Europe - Paper and Packaging - <https://zerowasteurope.eu>



158. Paper Profile - <https://www.paperprofile.com>
Waschen und Reinigen:

159. A.I.S.E. Charter für Nachhaltiges Waschen und Reinigen - <https://aise.eu/priorities/sustainability/charte-r-for-sustainable-cleaning/>

160. Cradle to Cradle Certified™ - <https://www.c2ccertified.org/>

161. EU Ecolabel - <https://ec.europa.eu/environment/ecolabel/>

162. Sustainable Cleaning Products Initiative (SCP) - <https://www.cleaninginstitute.org/>

Sicherheit und Menschenrechte:

163. Voluntary Principles on Security and Human Rights (VPs) - <https://www.voluntaryprinciples.org/>

164. UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs) - <https://www.ohchr.org/en/business-and-human-rights>

165. International Code of Conduct for Private Security Providers (ICoC) - <https://www.icoca.ch/en/>

166. Global Compact Principles - <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles>

167. Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) - <https://eiti.org/>

168. OECD Guidelines for Multinational Enterprises - <https://www.oecd.org/corporate/mne/>

169. ISO 28000 (Supply Chain Security Management Systems) - <https://www.iso.org/standard/44641.html>

Verantwortungsvolle Mineraliengewinnung:

170. Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) - <https://www.responsiblemineralsinitiative.org>

171. Conflict-Free Sourcing Initiative (CFSI) - <https://www.responsiblemineralsinitiative.org>

172. OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from

Conflict-Affected and High-Risk Areas - <https://www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm>

173. London Bullion Market Association (LBMA) - Responsible Gold Guidance - <https://www.lbma.org.uk>

174. Dubai Multi Commodities Centre (DMCC) - Responsible Sourcing of Precious Metals - <https://www.dmcc.ae>

175. International Tin Supply Chain Initiative (ITSCI) - <http://www.itsci.org>

176. Fairmined Standard (Alliance for Responsible Mining) - <https://www.fairmined.org>

177. Fairtrade Gold - <https://www.fairgold.org>

178. Better Sourcing Program (BSP) - <https://bsp-assurance.com>

179. Responsible Jewellery Council (RJC) - Chain-of-Custody Certification - <https://www.responsiblejewellery.com>



Ihr Experte

Martin Rothermel hat die Taylor Wessing Practice Area Handels- und Vertragsrecht aufgebaut.

Er berät Unternehmen im Bereich des Einkaufs, der Qualitätssicherung, des Vertriebs (e-Commerce, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchisesysteme) sowie der Produkthaftung. Seine Tätigkeit umfasst die Vertragsgestaltung ebenso wie die Vertretung in streitigen Auseinandersetzungen. Zu seinen Mandanten zählen nationale wie internationale Unternehmen der Industrie und des Handels.

Martin Rothermel veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge und hält Vorträge zum Internationalen Kauf- und Lieferrecht (einschließlich UN-Kaufrecht), Vertriebs- und Kartellrecht, e-Commerce-Recht sowie zum Produkthaftungsrecht.

Er hat im Juli 2022 den ersten Kommentar zum LkSG veröffentlicht und berät viele Unternehmen in der Umsetzung von Lieferkettensorgfaltspflichten (einschließlich EUDR und CSDDD) sowie BattVO. Martin Rothermel ist *Certified Sustainability Reporting Specialist* und berät auch zu CSRD, ESRS und Taxonomie.

Martin Rothermel studierte in Würzburg, war als Referendar für die Siemens AG in München und die Procter & Gamble Comp. in den USA tätig. Er promovierte im Kartellrecht, arbeitete seit seiner Anwaltszulassung im Jahr 1999 als Justitiar eines mittelständischen EDV-Unternehmens und danach als Unternehmensberater für Roland Berger Strategy Consultants. Nach seiner weiteren Tätigkeit für eine national aufgestellte Wirtschaftsrechtskanzlei wechselte er 2004 in das Münchner Büro von Taylor Wessing.

Sprachen:
Deutsch, Englisch

„Führender Anwalt im Vertriebsrecht“, JUVE 2022-2025
„Führender Name“, „Tier 1“, Legal 500 2023 - 2025
„Anwalt des Jahres für Außenhandel“, Handelsblatt 2021
„Besonders innovativ im Handelsrecht“, Brand Eins 2021
„Empfohlener Anwalt“, in JUVE, Chambers, Legal 500
„Führende Kanzlei im Vertragsrecht und Kartellrecht“, Kanzleimonitor.de
„He has very deep knowledge of the legal aspects, knows the law, and we also get advice that is very pragmatic and very helpful. So the theory is good and he also provides good solutions.“, Mandant, Chambers Europe 2020
„führend im dt. u. internat. Handels- u. Haftungsrecht“,
„Experte für Vertragsgestaltung u. -management“, „stark im internat. Vertriebsrecht“, Wettbewerber, Juve 2019
„Market sources emphasise his experience and tenacity, stating that “he is certainly someone who doesn’t give up easily during negotiations.“, Chambers Europe 2019
Hervorgehoben als Best Lawyer für Außenhandels- und Franchiserecht, Best Lawyers in Germany, Handelsblatt 2018
„Sources hail Martin Rothermel for being “extraordinarily creative,” adding: “He really never gives up and tries things even in impossible situations.” He is renowned for his strength in distribution and franchise agreements and also has a high level of expertise in commercial litigation“, Chambers Europe 2018
„Häufig empfohlen“, „hervorragend“, „starkes Fachwissen“, JUVE Handbuch 2017

RA Dr. Martin Rothermel

CERTIFIED SUSTAINABILITY
REPORTING SPECIALIST (CSRS)

Partner
München

+49 89 21038-121
m.rothermel@taylorwessing.com

